



Nr.: 14/2018

9. August 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft vom 23. Juni 2018	3
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft vom 23. Juni 2018	20
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft vom 23. Juni 2018	35
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft vom 23. Juni 2018	63
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie vom 23. Juni 2018	78
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie vom 23. Juni 2018	90
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik vom 25. Juni 2018	105

Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik vom 25. Juni 2018	130
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik vom 25. Juni 2018	145
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik vom 25. Juni 2018	159
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) vom 23. Juni 2018	174
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) vom 25. Juni 2018	190
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Teilfach Philosophie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 22. Juli 2018	205
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 22. Juli 2018	222
Anzeige über die Ungültigkeit von zwei großen Dienstsiegeln der Hochschule Esslingen	224

**Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft**

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Germanist mit selbst gewählten Schwerpunkten in Literatur- und Kulturwissenschaft. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erreichten Kenntnissen erwerben die Studierenden im Kernfach die Kompetenz zur systematischen, methodisch abgestützten Analyse kultureller Artefakte und Symbolisierungsleistungen in ihren historischen Kontexten. Sie werden befähigt, fallbezogen kulturelle Prozesse und Strukturen zu erkennen und mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Qualifikationsziel sind fachliche Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten. Germanistische Kernkompetenzen werden im Rahmen des wählbaren Beifachs um breite philologische und kulturwissenschaftliche interdisziplinäre Kompetenzen ergänzt; zur Wahl stehen die Beifächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik.

(2) Die Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit sowie zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedensten Formen der Kulturarbeit befähigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind der Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit germanistischem Bezug oder eines mindestens gleichwertigen Studiengangs.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Arbeitskreise, Projektkurse, Lektürekurse, Konsultationen sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen geben einen Überblick über komplexere, jedoch thematisch klar umrissene, Forschungszusammenhänge. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien sowohl unter Anleitung als auch im Selbststudium einen ausgewählten Problembereich zu erschließen, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche. In Kolloquien werden eigene Studienergebnisse zur Diskussion gestellt. In Projektkursen eignen sich die Studierenden Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeits- und Publikationsformen an. In Lektürekursen stellen die Studierenden im Selbststudium erworbenes Wissen dar, wobei hier vor allem der Argumentationsgang eines theoretischen Konzepts, einer wissenschaftlichen Schule oder eines Forschers plausibel erläutert wird und eigene Thesen entwickelt werden. Konsultationen dienen der individuellen Beratung der Studierenden. Das Selbststudium dient der inhaltlich-thematischen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach drei Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte Neuere deutsche Literatur und Kulturgeschichte und Ältere deutsche Literatur und Kulturgeschichte (Deutsche Literatur und Kultur von den Anfängen bis 1600) zur Auswahl. Je nach gewähltem Beifach treten weitere Module hinzu.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, Art der Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder in der jeweiligen Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen im Kernfach Stoffgebiete und Themen der Neueren und älteren deutschen Literatur sowie der deutschen Kulturgeschichte im europäischen Rahmen. Weitere Inhalte bestimmen sich nach historischen, kontextuellen, intertextuellen, komparatistischen und intermedialen sowie theoretisch-methodologisch und praktischen Aspekten des Fachs. Die Studieninhalte werden im Rahmen des gewählten Beifachs um

anglistische, germanistische, romanistische, slavistische oder klassisch-philologische Inhalte ergänzt.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Masterarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Hiervon entfallen 85 Leistungspunkte (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit) auf das Kernfach, 35 Leistungspunkte auf das Beifach.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Germanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. September 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 8. Dezember 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GLK 1	Epochen und Beziehungen	Prof. Dr. Walter Schmitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in systematisch-methodischer und inhaltlicher Hinsicht größere literarische und kulturhistorische Themenkomplexe der deutschen Literatur und Kulturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Studenten besitzen exemplarisch vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Überblickskenntnisse zur Epochengliederung in ihrer systematischen Entwicklung und sind in der Lage, methodisch gestützte Analysen von Texten und Artefakten der deutschen Literatur und Kulturgeschichte durchzuführen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (1 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie zwei lektürebezogenen Aufgaben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit doppelt und die Noten des Referats und der lektürebezogenen Aufgaben je einfach gewertet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GLK 2	Deutsche Literatur in medialen Kontexten	N.N. (Professur für Mediävistik)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul beinhaltet ausgewählte literarische und kulturhistorische Themenkomplexe der deutschen Literatur und Kulturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Studenten besitzen exemplarisch vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Überblickskenntnisse zur Epochengliederung in ihrer medialen Entwicklung und sind in der Lage, fachliche Kenntnisse anhand konkreter Fragestellungen umzusetzen sowie die Analyse von Texten und anderen Artefakten vor dem Hintergrund literatur- und kulturtheoretischer Theorien zu kontextualisieren.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Lektürekurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von max. 25 Seiten sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Seminararbeit doppelt und das Referat einfach gewertet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GNLK 1	Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität	Prof. Dr. Walter Schmitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind thematisch eingegrenzte Komplexe der Deutschen Literatur- und Kulturgeschichte unter dem Aspekt ihrer raum-zeitlichen Diversität. Die Studenten besitzen Einblick in die Entwicklungsspezifik der Deutschen Literatur und Kulturgeschichte und sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs sowie des Moduls MA-GLK 1 und des Moduls MA-GLK 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GÄLK 1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GÄLK 1	Alterität vormoderner deutscher Literatur	N.N. (Professur für Mediävistik)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst mittelalterliche und frühneuzeitliche Texte. Qualifikationsziele sind Kompetenzen im Umgang mit literatur- und kulturgeschichtlichen Problemstellungen sowie vertiefte Fähigkeiten zum Übersetzen und Verstehen vormoderner Texte. Die Studierenden verfügen über philologische Kompetenzen, analytisch-konzeptuelle Fähigkeiten sowie wissenschaftliche Sprach- und Darstellungskompetenzen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs sowie des Moduls MA-GLK 1 und des Moduls MA-GLK 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GNLK 1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GNLK 2	Fallstudien NDLK	Prof. Dr. Walter Schmitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind thematisch eingegrenzte Komplexe der Deutschen Literatur- und Kulturgeschichte, die in exemplarischen Fallstudien unter verschiedenen Aspekten und Fragestellungen (inhaltlich, methodisch, systematisch) untersucht und analysiert werden. Die Studenten besitzen spezifische Kenntnisse über literarische und kulturhistorische Abläufe und können diese anhand ausgewählter Einzelfälle auf der Grundlage einer angemessenen wissenschaftlichen Sprach- und Darstellungskompetenz analytisch erörtern und bewerten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs sowie des Moduls MA-GLK 1 und des Moduls MA-GLK2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GÄLK 2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von max. 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GÄLK 2	Fallstudien Mediävistik	N.N. (Professur für Mediävistik)
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstände des Moduls sind exemplarisch behandelte literatur- und kulturtheoretische Komplexe der germanistischen Mediävistik einschließlich der Grundkategorien der Literatur- und Kulturtheorie anhand ausgewählter Texte. Qualifikationsziele sind vertiefte Fähigkeiten zum analytischen Zugriff auf mittelalterliche und frühneuzeitliche deutsche Texte, zum Übersetzen und Verstehen vormoderner Texte sowie weiterführende Kompetenzen im Umgang mit literatur- und kulturtheoretischen Problemstellungen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs sowie des Moduls MA-GLK 1 und des Moduls MA-GLK 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GNLK 2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von max. 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GNLK 3	Projektmodul NDLK	Prof. Dr. Walter Schmitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul widmet sich transdisziplinär und exemplarisch literarischen und kulturhistorischen Themenkomplexen der Neueren deutschen Literatur und Kulturgeschichte. Die Studierenden sind in der Lage, sich selbstständig und methodengestützt wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und dabei auch Fachgrenzen zu überschreiten.	
Lehr- und Lernformen	Projektkurs (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft auf dem Niveau der Module MA-GNLK 1 und 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GÄLK 3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten und einer schriftlichen Dokumentation von max. 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die schriftliche Dokumentation doppelt und das Referat einfach gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GÄLK 3	Projektmodul Mediävistik	N.N. (Professur für Mediävistik)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul widmet sich transdisziplinär und exemplarisch literarischen und kulturhistorischen Themenkomplexen der Älteren deutschen Literatur und Kulturgeschichte. Die Studierenden werden in der Lage versetzt, sich selbstständig und methodengestützt wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und dabei auch Fachgrenzen zu überschreiten.	
Lehr- und Lernformen	Projektkurs (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Kulturgeschichte auf dem Niveau der Module MA-GÄLK 1 und 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GNLK 3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten und einer schriftlichen Dokumentation im Umfang von max. 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die schriftliche Dokumentation doppelt und das Referat einfach gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GNLK 4	Projektmodul NDLC 2	Prof. Dr. Walter Schmitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul ist transdisziplinär angelegt. Es beinhaltet projekt- und praxisbezogene Aufgabenstellungen, die an ausgewählten Themenkomplexen der Neueren deutschen Literatur und Kulturgeschichte vertieft und erweitert behandelt werden. Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und Bezüge zu möglichen beruflichen Arbeitsfeldern herzustellen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind exemplarisch vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft sowie aus den Modulen MA-GNLK 1 und 2 oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GÄLK 4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kurzpräsentation von max. 20 Minuten und einem Protokoll zu einer Projektarbeit im Umfang von max. 5 Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Protokoll doppelt und die Kurzpräsentation einfach gewertet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GÄLK 4	Projektmodul Mediävistik 2	N.N. (Professur für Mediävistik)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul ist transdisziplinär angelegt. Es beinhaltet projekt- und praxisbezogene Aufgabenstellungen, die an ausgewählten Themenkomplexen der Älteren deutschen Literatur und Kulturgeschichte vertieft und erweitert behandelt werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und Bezüge zu möglichen beruflichen Arbeitsfeldern herzustellen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Kulturgeschichte sowie aus den Modulen MA-GÄLK 1 und 2 oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft. Das andere Wahlpflichtmodul ist MA-GNLK 4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kurzpräsentation von max. 20 Minuten und einem Protokoll zu einer Projektarbeit im Umfang von max. 5 Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Protokoll doppelt und die Kurzpräsentation einfach gewertet werden	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GLK 3	Wissenschaftliche Präsentation	Prof. Dr. Walter Schmitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul unterstützt und begleitet die Abfassung der Masterarbeit. Die Studenten besitzen die Fähigkeit, sich wissenschaftliche Fragestellungen und Problemkomplexe selbstständig zu erarbeiten. Qualifikationsziel ist die Erhöhung der wissenschaftlichen Präsentations- und Debattenkompetenz sowie die Fertigkeit, sich eigenständig und innovativ an ausgewählten Feldern des Fachdiskurses zu beteiligen.	
Lehr- und Lernformen	Konsultationen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind exemplarisch vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft sowie aus den Modulen MA-GNLK 3 und 4 bzw. den Modulen MA-GÄLK 3 und 4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Germanistik: Literatur und Kulturwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Exposé und einem Kolloquium.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/AK/LK/K/P (LP)	V/S/AK/LK/K/P (LP)	V/S/AK/LK/K/P (LP)	V/S/AK/LK/K/P (LP)	
MA-GLK 1	Epochen und Beziehungen	1/0/1/0/0/0/ (8)	0/2/0/0/0/0/ (4)			12
MA-GLK 2	Deutsche Literatur in medialen Kontexten	0/2/0/2/0/0/ (10)				10
MA-GNLK 1 oder MA-GÄLK 1	Deutsche Literatur und Kultur in raumzeitlicher Diversität Alterität vormoderner deutscher Literatur		2/2/0/0/0/0 (6)			6
MA-GNLK 2 oder MA-GÄLK 2	Fallstudien NDLK Fallstudien Mediävistik		0/2/2/0/0/0 (8)			8
MA- GNLK 3 oder MA-GÄLK 3	Projektmodul NDLK Projektmodul Mediävistik			0/0/2/0/0/2 (10)		10
MA-GNLK 4 oder MA-GÄLK 4	Projektmodul NDLK 2 Projektmodul Mediävistik 2			0/2/2/0/0/0 (9)		9
MA- GLK 3	Wissenschaftliche Präsentation				0/0/0/0/2/0 (10)	10
					Masterarbeit	20
	LP Kernfach	18	18	19	30	85
	Beifach					35
	Gesamt					120

LP Leistungspunkte
V Vorlesung
S Seminar
AK Arbeitskreis

K Kolloquium
LK Lektürekurs
P Projektkurs

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nichtbestehens zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache oder in der jeweils fachüblichen Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder nicht anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen gar nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen zu können, soll ihm auf Antrag gestattet werden, Prüfungsleistungen in anderer Form bzw. zu einem anderen Zeitpunkt bzw. innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Macht er glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, nicht am vorgesehenen Ort oder nur mit kurzen Unterbrechungen erbringen zu können, soll ihm auf Antrag ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen zu einem anderen Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort bzw. mit Bearbeitungszeit verlängernden Pausen zu erbringen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte wissenschaftliche Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 25 Seiten fordern. Der konkrete Umfang wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Fragestellungen zu entwickeln, Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal fünf Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Aufgabenstellung so zu bearbeiten, dass er sie in geeigneter Form präsentieren und zur Diskussion stellen kann.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Referats sind in geeigneter Form festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Tests, Thesenpapiere, lektürebezogene Arbeitsaufgaben, Protokolle, Berichte, Dokumentationen, Kurzpräsentationen, Exposé und Kolloquium.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Absatz 1 bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen im Freiversuch, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Studium im Masterstudiengang Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende umfassende und entsprechend den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft erworben hat, die ihn zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit in kulturhistorischer und gegenwartsbezogener Perspektive sowie zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedensten Formen der Kulturarbeit befähigen.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der Fakultät tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Absatz 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in den Modulen des Kernfachs, den Modulen des Beifachs sowie der Masterarbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst im Kernfach und im gewählten Beifach alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule des Kernfachs Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft sind

1. Epochen und Beziehungen
2. Deutsche Literatur in medialen Kontexten
3. Wissenschaftliche Präsentation.

(3) Wahlpflichtmodule des Kernfachs Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft sind

1. Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität oder Alterität vormoderner deutscher Literatur
2. Fallstudien NDLC oder Fallstudien Mediävistik
3. Projektmodul NDLC oder Projektmodul Mediävistik
4. Projektmodul NDLC 2 oder Projektmodul Mediävistik 2.

(4) Die von den Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft wählbaren Beifächer sind: Germanistik Sprach- und Kulturwissenschaft, Anglistik und Amerikanistik, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch), Slavistik sowie Klassische Philologie. Die den Beifächern zugeordneten Module des Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtbereichs sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung (Teil 1 des Modulhandbuchs der Beifächer) aufgeführt.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. September 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 8. Dezember 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft**

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Germanist mit selbst gewählten Schwerpunkten in Sprach- und Kulturwissenschaft wie allgemeiner und vergleichender Sprachwissenschaft, angewandter Linguistik, Deutsch als Fremdsprache und germanistischer Sprachwissenschaft. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erreichten Kenntnissen erwerben die Studierenden im Kernfach die Kompetenz zur systematischen, diachronen, synchronen und vergleichenden Analyse von schriftlichen und mündlichen Äußerungen in der interkulturellen Kommunikation. Sie werden befähigt, in Bezug auf empirisch ermittelte sprachlich-kommunikative Phänomene theoretisch sowie fallbezogen kulturelle Prozesse und Strukturen zu erkennen und mit sprach- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Qualifikationsziel sind fachliche Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten. Germanistische Kernkompetenzen werden im Rahmen des wählbaren Beifachs um breite philologische und kulturwissenschaftliche interdisziplinäre Kompetenzen ergänzt; zur Wahl stehen die Beifächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik. Mit Abschluss des Studiums beherrschen die Studierenden Methoden zur Analyse verschiedenster sprachlicher Äußerungen und Textsorten in kulturellen und interkulturellen Kontexten. Sie sind damit auch zum interkulturellen Arbeiten befähigt.

(2) Die Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit sowie zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedensten Bereichen, z.B. Wissenschaft, Bildungswesen, Fachverlagen, Medien und Journalistik, Kulturmanagement, internationale Unternehmenskommunikation und internationale Organisationen befähigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs mit germanistischem Bezug.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Arbeitskreise, wissenschaftliche Kolloquien, Projektkurse, Lektürekurse sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen geben einen Überblick über komplexere, jedoch thematisch klar umrissene, Forschungszusammenhänge. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien sowohl unter Anleitung als auch im Selbststudium einen ausgewählten Problembereich zu erschließen, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche. In wissenschaftlichen Kolloquien werden eigene Studienergebnisse zur Diskussion gestellt. In Projektkursen eignen sich die Studierenden Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeits- und Publikationsformen an. In Lektürekursen stellen die Studierenden im Selbststudium erworbenes Wissen dar, wobei hier vor allem der Argumentationsgang eines theoretischen Konzepts, einer wissenschaftlichen Schule oder eines Forschers plausibel erläutert wird und eigene Thesen entwickelt werden. Das Selbststudium dient der inhaltlich-thematischen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach ein Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die Schwerpunktsetzung kann in Allgemeiner und Vergleichender Sprachwissenschaft, in Angewandter Linguistik, in Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder in Germanistischer Sprachwissenschaft erfolgen. Ferner kommen je nach gewähltem Beifach weitere Module hinzu.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, Art der Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen im Kernfach Stoffgebiete und Themen der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft, der Angewandten Linguistik, Deutsch als Fremdsprache und der Germanistischen Sprachwissenschaft. Weitere Inhalte bestimmen sich nach historischen, kontextuellen, intertextuellen, komparatistischen und intermedialen sowie theoretisch-methodologisch und praktischen Aspekten des Fachs. Die Studieninhalte werden im Rahmen des gewählten Beifachs um anglistische, germanistische, romanistische, slavistische oder klassisch-philologische Inhalte ergänzt.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Masterarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Hiervon entfallen 85 Leistungspunkte (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit) auf das Kernfach, 35 Leistungspunkte auf das Beifach.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Germanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. September 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 8. Dezember 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S1-ALI	Unternehmenskommunikation	Prof. Satzger
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Grundlagen der Unternehmenskommunikation unter Einbeziehung technischer Aspekte. Die Studierenden beherrschen ökonomische, linguistische und informations-technische Aspekte erfolgreicher Unternehmenskommunikation.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Projektkurs (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Angewandten Linguistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S1-AVS, 1S1-DAF, 1S1-GES. Das Modul schafft außerdem die Voraussetzungen für das Modul 2A-ALI.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit, einer Präsentation von 15-30 Minuten und einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S2-ALI	Interne Unternehmenskommunikation	Prof. Satzger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, kommunikationswissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und sprachwissenschaftliche Aspekte der internen Unternehmenskommunikation sowie der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung, der Unternehmenskultur und Unternehmenskommunikation aus kulturraumübergreifender Sicht zu betrachten. Die Studierenden verfügen über analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten sowie wissenschaftliche Sprach- und Darstellungskompetenzen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Projektkurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Angewandten Linguistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs sowie ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Unternehmen/einer Institution, welches im Projektkurs begleitet wird.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S2-AVS, 1S2-DAF, 1S2-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2A-ALI	Externe Unternehmenskommunikation	Prof. Satzger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, exemplarisch vertieft behandelte Themenkomplexe der externen Unternehmenskommunikation zu bearbeiten. Sie verfügen über die Fähigkeit, organisations-, kommunikations- und sprachwissenschaftliche Aspekte im semiotischen und interkulturellen Kontext in eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu behandeln.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Wissenschaftliches Kolloquium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Grundlagen der Unternehmenskommunikation, wie sie im Modul 1S1-ALI erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2A-AVS, 2A-DAF, 2A-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 15-30 Minuten, einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten sowie einer Präsentation von 15-30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1E-ALI	Ergänzung Externe Unternehmenskommunikation	Prof. Satzger
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Grundlagen der Unternehmenskommunikation unter Einbeziehung technischer Aspekte. Die Studierenden beherrschen ökonomische, linguistische und informationstechnische Aspekte erfolgreicher Unternehmenskommunikation.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Projektkurs (2 SWS) Seminar (2 SWS) Wissenschaftliches Kolloquium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Angewandten Linguistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1E-AVS, 1E-DAF, 1E-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit, einer lektürebezogenen Aufgabe, einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten und einer Präsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2E-ALI	Ergänzung Interne Unternehmenskommunikation	Prof. Satzger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage kommunikationswissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und sprachwissenschaftliche Aspekte der internen Unternehmenskommunikation zu bearbeiten sowie sozialwissenschaftliche Datenerhebung zu praktizieren. Unternehmenskultur und -kommunikation werden ebenfalls aus kulturraumübergreifender Sicht betrachtet. Die Studierenden verfügen über analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten sowie wissenschaftliche Sprach- und Darstellungs Kompetenzen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Projektkurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Angewandten Linguistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2E-AVS, 2E-DAF, 2E-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S1-AVS	Indogermanische Einzelsprachen	Prof. Tischler
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die für die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft wichtigsten indogermanischen Sprachen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse wahlweise in Latein, Griechisch, Sanskrit und Hethitisch sowie in den „Kleineren Sprachen“.	
Lehr- und Lernformen	3 Seminare (je 2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S1-ALI, 1S1-DAF, 1S1-GES. Das Modul schafft außerdem die Voraussetzungen für das Modul 2A-AVS.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Referaten im Umfang von je 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S2-AVS	Theorie und Methoden	Prof. Tischler
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die für die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft wesentlichen theoretischen und methodischen Grundlagen. Die Studierenden verfügen über vertiefte theoretische und methodische Kenntnisse und Kompetenzen der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S2-ALI, 1S2-DAF, 1S2-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe und einem Bericht.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2A-AVS	Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft	Prof. Tischler
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst spezielle Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft, darunter die Hauptsprachen (Germanisch, Latein, Griechisch, Sanskrit oder Hethitisch) und die für die Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft wesentlichen theoretischen Grundlagen. Die Studierenden verfügen über spezielle Kenntnisse sowie breitere Grundkenntnisse in einer bisher noch nicht studierten Sprache aus dem Modul 1S1-AVS.	
Lehr- und Lernformen	2 Seminare (je 2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, wie sie im Modul 1S1-AVS erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2A-ALI, 2A-DAF, 2A-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1E-AVS	Ergänzung Indogermanische Einzelsprachen	Prof. Dr. Johann Tischler
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die für die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft wichtigsten indogermanischen Sprachen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse wahlweise in Latein, Griechisch, Sanskrit und Hethitisch sowie in den „Kleineren Sprachen“.	
Lehr- und Lernformen	3 Seminare (je 2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1E-ALI, 1E-DAF, 1E-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Referaten im Umfang von je 30 Minuten sowie einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2E-AVS	Ergänzung Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft	Prof. Tischler
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst spezielle Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft, darunter die Hauptsprachen (Germanisch, Latein, Griechisch, Sanskrit oder Hethitisch) und die für die Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft wesentlichen theoretischen Grundlagen. Die Studierenden verfügen wahlweise über spezielle Kenntnisse oder breitere Grundkenntnisse in einer bisher noch nicht studierten Sprache aus dem Modul 1S1-AVS.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudienganges.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2E-ALI, 2E-DAF, 2E-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S1-DAF	Sprache - Sprachvermittlung – Interkulturalität	NN
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über theoretische und methodische Grundlagen des Deutschen als Fremdsprache auch unter Berücksichtigung kulturwissenschaftlicher Ansätze. Die Studierenden beherrschen vermittlungsrelevante Strukturen des Deutschen aus komparativer und interkultureller Perspektive, Aspekte der Sprachlernforschung im Hinblick auf didaktische und methodische Fragestellungen der Sprachvermittlung sowie Aspekte der interkulturellen Sprachdidaktik im Zusammenhang literarischer und landeskundlicher Vermittlungsgegenstände.	
Lehr- und Lernformen	3 Seminare (je 2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S1-AVS, 1S1-ALI, 1S1-GES. Das Modul schafft außerdem die Voraussetzungen für das Modul 2A-DAF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Präsentationen im Umfang von je 20 Minuten sowie aus einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit (1fach) und der Note der drei Präsentationen (1fach).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S2-DAF	DaF-Spezialkompetenzen	NN
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Spezialkompetenzen u.a. im Bereich der interkulturellen Kommunikation, der interkulturellen Fach- und Wissenschaftskommunikation, der Sprachdidaktik auch im Hinblick auf Materialerstellung unter Einbeziehung neuer Medien, der Sprachstandsfeststellung und der Testtheorie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Projektkurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S2-ALI, 1S2-AVS, 1S2-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe und einer Präsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2A-DAF	Aspekte des Deutschen als Fremdsprache	NN
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Bereiche Linguistik des Deutschen aus der Fremdperspektive, Sprachlehr- und Sprachlernforschung und interkulturelle Sprachdidaktik unter Einbeziehung von literarischen und landeskundlichen Vermittlungsgegenständen, ggf. auch im Blick auf eines der Praxisfelder (Unterricht, Institutionen, Medien, Unternehmen). Die Studierenden verfügen über exemplarisch angeeignete Kompetenzen in der selbstständigen Forschungsorganisation sowie in Arbeitsverfahren aus der Forschungspraxis des Fachgebietes.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Wissenschaftliches Kolloquium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, wie sie im Modul 1S1-DAF erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2A-AVS, 2A-ALI, 2A-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten, einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten sowie aus einem Bericht.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1E-DAF	Ergänzung Sprache - Sprachvermittlung - Interkulturalität	NN
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über theoretische und methodische Grundlagen des Deutschen als Fremdsprache auch unter Berücksichtigung kulturwissenschaftlicher Ansätze. Die Studierenden beherrschen vermittlungsrelevante Strukturen des Deutschen aus komparativer und interkultureller Perspektive, Aspekte der Sprachlernforschung im Hinblick auf didaktische und methodische Fragestellungen der Sprachvermittlung sowie auf Fragen der interkulturellen Sprachdidaktik im Zusammenhang literarischer und landeskundlicher Vermittlungsgegenstände.	
Lehr- und Lernformen	3 Seminare (je 2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1E-AVS, 1E-ALI, 1E-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Präsentationen im Umfang von je 20 Minuten sowie aus zwei Seminararbeiten im Umfang von je 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note aus den beiden Seminararbeiten (1fach) und der Note der drei Präsentationen (1fach).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2E-DAF	Ergänzung Aspekte des Deutschen als Fremdsprache	NN
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst einen der Bereiche Linguistik des Deutschen aus der Fremdperspektive, Sprachlehr- und Sprachlernforschung und interkulturelle Sprachdidaktik unter Einbeziehung von literarischen und landeskundlichen Gegenständen, ggf. auch im Blick auf eines der Praxisfelder (Unterricht, Institutionen, Medien, Unternehmen), wobei die Studierenden eigene Schwerpunkte setzen können. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Deutsch als Fremdsprache.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2E-ALI, 2E-AVS, 2E-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation sowie einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S1-GES	Theoretische und systemlinguistische Grundlagen	Prof. Jakob
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Methoden und Theorien der germanistischen Sprachwissenschaft, insbesondere die Analyse von Grammatik und Kommunikation. Die Studierenden verfügen über vertiefte theorieorientierte Kenntnisse und Kompetenzen in der Systemlinguistik.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Vorlesung (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S1-AVS, 1S1-ALI, 1S1-DAF. Das Modul schafft außerdem die Voraussetzungen für das Modul 2A-GES.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten sowie einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1S2-GES	Geschichte und Kommunikation	Prof. Jakob
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Themenfelder Pragmatik, Textlinguistik, Gesprächsanalyse, Soziolinguistik mit einem Schwerpunkt auf theoretischen Konzepten zur Kommunikation sowie auf empirisch-analytischen Ansätzen zur Kommunikation (Gegenwartssprache). Das Modul umfasst außerdem Methoden der sprachgeschichtlichen Analysen und Theorien des Sprachwandels. Die Studierenden können zwischen beiden Schwerpunkten wählen. Die Studierenden besitzen Kompetenzen im selbstständigen Umgang mit Forschungsansätzen und Forschungsliteratur zu den genannten Themenfeldern.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Lektürekurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1S2-ALI, 1S2-AVS, 1S2-DAF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei lektürebezogenen Aufgaben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2A-GES	Spezialbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft	Prof. Jakob
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst wahlweise Spezialthemen oder ergänzende Themen aus den Bereichen „Sprache als Mittel der Kommunikation“, „Geschichte der deutschen Sprache“, „Theoretische und systemlinguistische Grundlagen“. Die Studierenden verfügen über Kompetenzen in der Forschungspraxis, darunter Datenauswahl, Datenerhebung, Korpuserstellung, quantitative Auswertungsstrategien und Validitätstest.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Projektkurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, wie sie im Modul 1S1-GES erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2A-AVS, 2A-DAF, 2A-ALI.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten sowie einer Präsentation im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1E-GES	Ergänzung Theoretische und systemlinguistische Grundlagen	Prof. Jakob
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Methoden und Theorien der germanistischen Sprachwissenschaft, insbesondere die Analyse von Grammatik und Kommunikation. Die Studierenden verfügen über vertiefte theorieorientierte Kenntnisse und Kompetenzen in der Systemlinguistik.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Lektürekurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sowie im Beifach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 1E-AVS, 1E-ALI, 1E-DAF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten, einem Bericht sowie einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2E-GES	Ergänzung Spezialbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft	Prof. Jakob
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst wahlweise erweiterte oder spezialisierte Themen aus den Bereichen „Kommunikation“ oder „Sprachgeschichte“. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenzen in den genannten Bereichen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudienganges.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen drei Wahlpflichtmodule sind 2E-ALI, 2E-AVS, 2E-DAF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20-25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2P	Wissenschaftliche Präsentation	Prof. Dr. Karlheinz Jakob, Prof. Dr. Axel Satzger, Prof. Dr. Johann Tischler, NN
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul unterstützt und begleitet die Abfassung der Masterarbeit. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, sich selbstständig wissenschaftliche Frage- und Problemstellungen zu erarbeiten und diese in einer wissenschaftlichen Arbeit umzusetzen. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, vor Fachpublikum ein Forschungsvorhaben schriftlich und mündlich zu erläutern und zu diskutieren.	
Lehr- und Lernformen	Wissenschaftliches Kolloquium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft wie sie jeweils aus den Wahlpflichtmodulen 1S1-ALI, 1S1-AVS, 1S1-DAF, 1S1-GES, 1S2-ALI, 1S2-AVS, 1S2-DAF, 1S2-GES, 2A-ALI, 2A-AVS, 2A-DAF, 2A-GES erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Exposé und einem Kolloquium.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/AK/LK/WK/P (LP)	V/S/AK/LK/WK/P (LP)	V/S/AK/LK/WK/P (LP)	V/S/AK/LK/WK/P (LP)	
1S1-ALI 1S1-AVS 1S1-DAF 1S1-GES	Unternehmenskommunikation Indogermanische Einzelsprachen Sprache-Sprachvermittlung-Interkulturalität Theoretische und systemlinguistische Grundlagen	2/2/0/0/0/0* 0/4/0/0/0/0* 0/4/0/0/0/0* 2/2/0/0/0/0* (6)	0/0/0/0/0/2* 0/2/0/0/0/0* 0/2/0/0/0/0* 0/0/1/0/0/0* (6)			12
1S2-ALI 1S2-AVS 1S2-DAF 1S2-GES	Interne Unternehmenskommunikation Theorie und Methoden DaF-Spezialkompetenzen Geschichte und Kommunikation	0/2/0/0/0/0* 2/0/1/0/0/0* 2/0/1/0/0/0* 0/2/0/0/0/0* (6)	0/0/0/0/0/2* 0/2/0/0/0/0* 0/0/0/0/0/2* 0/0/0/2/0/0* (2)			8
1E-ALI 1E-AVS 1E-DAF 1E-GES	Ergänzung Externe Unternehmenskommunikation Ergänzung Indogermanische Einzelsprachen Ergänzung Sprache-Sprachvermittlung- Interkulturalität Ergänzung Theoretische und systemlinguistische Grundlagen	2/0/0/0/0/0* 0/2/0/0/0/0* 0/2/0/0/0/0* 0/0/1/2/0/0* (6)	0/2/0/0/2/2* 0/4/0/0/0/0* 0/4/0/0/0/0* 2/2/0/0/0/0* (9)			15
2A-ALI 2A-AVS 2A-DAF 2A-GES	Externe Unternehmenskommunikation Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft Aspekte des Deutschen als Fremdsprache Spezialbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft			0/2/0/0/2/0* 0/4/0/0/0/0* 0/2/0/0/2/0* 0/2/0/0/0/2* (12)		12

2E-ALI	Ergänzung Interne Unternehmenskommunikation			0/2/0/0/0/2*		8
2E-AVS	Ergänzung Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft			0/2/0/0/0/0*		
2E-DAF	Ergänzung Aspekte des Deutschen als Fremdsprache			0/2/0/0/0/0*		
2E-GES	Ergänzung Spezialbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft			0/2/0/0/0/0* (8)		
2P	Wissenschaftliche Präsentation				0/0/0/0/2/0 (10)	10
	LP Kernfach	18	17	20	10	65
					Masterarbeit (20)	20
	Beifach					35
	LP Gesamt					120

LP Leistungspunkte
V Vorlesung
S Seminar
AK Arbeitskreis

WK Wissenschaftliches Kolloquium
LK Lektürekurs
P Projektkurs

* alternativ, je nach gewählten Lehrveranstaltungen des gewählten Wahlpflichtmoduls

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nichtbestehens zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache oder in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder nicht anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen gar nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen zu können, soll ihm auf Antrag gestattet werden, Prüfungsleistungen in anderer Form bzw. zu einem anderen Zeitpunkt bzw. innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Macht er glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, nicht am vorgesehenen Ort oder nur mit kurzen Unterbrechungen erbringen zu können, soll ihm auf Antrag ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen zu einem anderen

Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort bzw. mit Bearbeitungszeit verlängernden Pausen zu erbringen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 25 Seiten fordern. Der konkrete Umfang wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal fünf Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Aufgabenstellung so zu bearbeiten, dass er sie in geeigneter Form präsentieren und zur Diskussion stellen kann.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Referats sind in geeigneter Form festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Tests, Thesenpapiere, lektürebezogene Aufgaben, Protokolle, Berichte, Dokumentationen, Präsentationen, Exposé und Kolloquium.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen sowie für die Masterarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Absatz 1 bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen im Freiversuch, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Studium im Masterstudiengang Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen

und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende umfassende und entsprechend den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft erworben hat, die ihn zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit in kulturhistorischer und gegenwartsbezogener Perspektive sowie zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Wirtschaft und im öffentlichen Raum, z. B. im Medien-, Kultur- oder Wissenschaftsbereich, befähigen.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der Fakultät tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Absatz 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in den Modulen des Kernfachs, den Modulen des Beifachs sowie der Masterarbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst im Kernfach und im gewählten Beifach alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodul im Kernfach Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft ist das Modul Wissenschaftliche Präsentation.

(3) Wahlpflichtmodule des Kernfaches Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft sind

1. Unternehmenskommunikation oder
Indogermanische Einzelsprachen oder
Sprache-Sprachvermittlung-Interkulturalität oder
Theoretische und systemlinguistische Grundlagen
2. Interne Unternehmenskommunikation oder
Theorie und Methoden oder
DaF-Spezialkompetenzen oder
Geschichte und Kommunikation
3. Ergänzung Externe Unternehmenskommunikation oder
Ergänzung Indogermanische Einzelsprachen oder
Ergänzung Sprache-Sprachvermittlung-Interkulturalität oder
Ergänzung Theoretische und systemlinguistische Grundlagen
4. Externe Unternehmenskommunikation oder
Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft oder
Aspekte des Deutschen als Fremdsprache oder
Spezialbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft
5. Ergänzung Interne Unternehmenskommunikation oder
Ergänzung Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft oder
Ergänzung Aspekte des Deutschen als Fremdsprache oder
Ergänzung Spezialbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft.

(4) Die von den Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft wählbaren Beifächer sind: Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Anglistik und Amerikanistik, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch), Slavistik sowie Klassische Philologie. Die den Beifächern zugeordneten Module des Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtbereichs sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung (Teil 1 des Modulhandbuchs der Beifächer) aufgeführt.

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der

Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. September 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 8. Dezember 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Klassischer Philologe. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erreichten Kenntnissen erwerben die Studierenden im Kernfach die Kompetenz zur diachronen, synchronen und vergleichenden Analyse der Sprachen, Literaturen und Kulturen der klassischen Antike. Klassisch-philologische Kernkompetenzen werden im Rahmen des wählbaren Beifachs um breite philologische und kulturwissenschaftliche interdisziplinäre Kompetenzen ergänzt; zur Wahl stehen die Beifächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik. Die Studierenden werden befähigt, in Bezug auf die griechisch-römische Antike exemplarisch und in größeren Zusammenhängen kulturelle Prozesse und Strukturen zu erkennen und mit sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besitzen die Fähigkeit, fachspezifische Fragestellungen zu formulieren sowie strukturiert und argumentativ nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten. Sie verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in der einen, gute Kenntnisse in der anderen klassischen Sprache. Sie beherrschen die Methoden zur Analyse literarischer Texte und kultureller Prozesse der Antike und besitzen darüber hinaus die Fähigkeit zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein weiteres Publikum.

(2) Die Absolventen sind durch ihr fachliches Wissen, durch ihre sprachlichen Fertigkeiten und durch ihre praktische Kompetenz im Bereich wissenschaftlicher Medien und Organisationsformen dazu befähigt, selbstständig in den Forschungsbereichen der Klassischen Philologie, insbesondere hinsichtlich der hierzu erforderlichen Textsortenkompetenz, tätig zu sein. Sie können vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im wissenschaftlichen Redaktions- und Publikationswesen, in Fachverlagen, öffentlichen und privaten Medien und im Fachjournalismus bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit klassisch-philologischem Bezug oder eines mindestens gleichwertigen Studiengangs sowie das Graecum und das Latinum.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Arbeitskreise, Seminare, Projektkurse und Sprachlernseminare sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen Erschließung ausgewählter Themenbereiche. Projektkurse sind der Aneignung praktischer Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeits- und Publikationsformen sowie der Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an ein breiteres Publikum gewidmet. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Konsultationen dienen der individuellen fachwissenschaftlichen Beratung der Studierenden. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach sechs Pflichtmodule, in denen eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglicht wird. Es stehen die Schwerpunkte Griechische Sprache und Literatur oder Lateinische Sprache und Literatur zur Auswahl. Je nach gewähltem Beifach treten weitere Module hinzu. Je nach gewähltem Beifach treten bis zu fünf weitere Module hinzu. Es stehen folgende Beifächer zur Wahl: Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie ist stärker forschungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen die Kernbereiche der Klassischen Philologie: die Sprachen Griechisch und Latein, Werke, Autoren und Epochen der griechischen und römischen Literatur, die griechisch-römische Kultur sowie die Methoden ihrer wissenschaftlichen Erschließung. Die Studieninhalte werden im Rahmen des gewählten Beifachs um anglistische, germanistische, romanistische oder slavistische Inhalte ergänzt. Hinzu treten theoretisch und praktisch angeeignete Bereiche des fachwissenschaftlichen Publizierens sowie der Organisation fachwissenschaftlicher Forschung und deren Vermittlung an ein breiteres Publikum.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Masterarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Hiervon entfallen 85 Leistungspunkte (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit) auf das Kernfach, 35 Leistungspunkte auf das Beifach.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Klassische Philologie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 10. November 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-KIPh-K-Lit 1	Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Schwerpunktliteratur: Überblick und vertiefende Einzelanalyse	Prof. Dr. C. Mueller-Goldingen
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Gattungen, Themen, Autoren und Werke der im Schwerpunkt gewählten Sprache und Literatur in ordnendem Überblick und in vertiefender Einzelanalyse. Die Studierenden verfügen über gründliche Überblickskenntnisse der einschlägigen antiken Literatur und sind in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu formulieren und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind gute Grundkenntnisse der gewählten alten Sprache und Literatur sowie philologische Kompetenzen auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie sowie im Beifach Klassische Philologie der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einer Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Seminararbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-KIPh-K-Lit 2	Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Schwerpunktliteratur: Erweiterung	Prof. Dr. F.-H. Mutschler
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst erweiterte Fragestellungen zu Gattungen, Themen, Autoren und Werken der im Schwerpunkt gewählten Sprache und Literatur und ihrem kulturellen Kontext. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig Problemstellungen zu erkennen und mit fachwissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung anspruchsvoller Forschungsliteratur zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse im Bereich der gewählten alten Sprache und Literatur sowie fortgeschrittene philologische Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie sowie im Beifach Klassische Philologie der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-KIPh-K-Lit 3	Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Ergänzungsliteratur: Überblick und Einzelanalyse	Prof. Dr. C. Mueller-Goldingen
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Gattungen, Themen und Werke der nicht im Schwerpunkt gewählten Sprache und Literatur in Überblick und Einzelanalyse. Die Studierenden verfügen über Überblickskenntnisse der einschlägigen antiken Literatur und sind in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu formulieren und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind gute Grundkenntnisse der einschlägigen alten Sprache und Literatur sowie philologische Kompetenzen auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-KIPh-K-Spr	Sprachpraxis	Prof. Dr. F.-H. Mutschler
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Sprachpraxis in beiden alten Sprachen. Die Studierenden verfügen über eine sehr hohe Kompetenz in der Schwerpunktsprache sowie über eine mittlere Kompetenz in der Ergänzungssprache.	
Lehrformen	3 Sprachlernseminare (6 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in der Schwerpunktsprache sowie solide Grundkenntnisse in der Ergänzungssprache.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie sowie im Beifach Klassische Philologie der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei bis drei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-KIPh-K-Med	Fachwissenschaftliche Medien und Organisationsformen	Prof. Dr. C. Mueller-Goldingen
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul beinhaltet fachwissenschaftliche klassisch-philologische Medien in literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung sowie Organisationsformen einschlägiger Forschung und Wissensvermittlung. Die Studenten verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse in der Herstellung wissenschaftlicher Textsorten (darunter Redaktion, Rezension oder Edition); sie sind in der Lage, verantwortlich an der Organisation von Exkursionen und Fachkonferenzen mitzuwirken und Inhalte des Faches einem breiteren Publikum zu vermitteln.	
Lehrformen	Seminar (2 SWS) Projektkurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind exemplarisch vertiefte fachwissenschaftliche Überblickskenntnisse der antiken Literatur und Kultur sowie fortgeschrittene philologische Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Projektarbeit im Umfang von fünf Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Projektarbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-KIPh-K-Präs	Wissenschaftliche Präsentation	Prof. Dr. F.-H. Mutschler
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in Vorbereitung auf die Masterarbeit einen zu untersuchenden Gegenstandsbereich der Klassischen Philologie, zur Recherche, Beschaffung und Kenntnisnahme einschlägiger Forschungsliteratur, zur Erarbeitung einer Gliederung sowie eines Argumentationsganges. Die Studenten verfügen über die Fähigkeit, vor Fachpublikum ein Forschungsvorhaben schriftlich und mündlich zu erläutern und zu diskutieren.	
Lehrformen	Konsultationen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind exemplarisch vertiefte fachwissenschaftliche Überblickskenntnisse der antiken Literatur und Kultur sowie fortgeschrittene philologische Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Exposé im Umfang von max. zehn Seiten sowie einem unbenoteten Kolloquium im Umfang von 30 Minuten, die beide bestanden sein müssen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden / nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:
Studienablaufplan
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/AK/S/PK/ Ü/SLS	V/AK/S/PK/ Ü/SLS	V/AK/S/PK/ Ü/SLS	V/AK/S/PK/ Ü/SLS	
MA-KIPh-K-Lit 1	Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Schwerpunktlit. 1	2/1/0/0/0/0 (7)	0/0/2/0/0/0 (6)			13
MA-KIPh-K-Lit 2	Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Schwerpunktlit. 2			2/1/0/0/0/0 (5)	0/0/2/0/0/0 (5)	10
MA-KIPh-K-Lit 3	Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Ergänzungslit.	2/1/0/0/0/0 (5)	0/0/0/0/4 (5)			10
MA-KIPh-K-Spr	Sprachpraxis	0/0/0/0/0/3 (6)	0/0/0/0/0/3 (6)			12
MA-KIPh-K-Med	Fachwissenschaftliche Medien und Organisationsformen			0/0/2/0/0/0 (5)	0/0/0/2/0/0 (5)	10
MA-KIPh-K-Präs	Wissenschaftliche Präsentation			(10)		10
	LP Kernfach	18	17	20	10	65
					Masterarbeit (20 LP)	20
	LP Beifach					35

LP Leistungspunkte
V Vorlesung
AK Arbeitskreis
S Seminar
PK Projektkurs
SLS Sprachlernseminar

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Klassische Philologie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Masterstudiengang Klassische Philologie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 25 Seiten fordern. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal fünf Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Thesenpapiere, Protokolle, Berichte, Kurzpräsentationen, Exposé und Kolloquium.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Absatz 1 bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss

mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Masterstudiengang Klassische Philologie an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Klassische Philologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende umfassende und entsprechend den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Klassische Philologie erworben hat, die ihn zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit in kulturhistorischer und komparatistischer Perspektive befähigen, dass er über gute bis ausgezeichnete Kenntnisse in den beiden antiken Sprachen verfügt und zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im Medien-, Kultur- oder Wissenschaftsbereich in der Lage ist.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Absatz 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in den Modulen des Kernfachs, den Modulen des gewählten Beifachs sowie der Masterarbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst im Kernfach und im gewählten Beifach alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule des Kernfachs sind

1. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Schwerpunktliteratur: Überblick und vertiefende Einzelanalyse
2. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Schwerpunktliteratur: Erweiterung
3. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der Ergänzungsliteratur: Überblick und Einzelanalyse
4. Sprachpraxis
5. Fachwissenschaftliche Medien und Organisationsformen
6. Wissenschaftliche Präsentation.

(3) Die von den Studierenden des Masterstudiengangs Klassische Philologie wählbaren Beifächer sind Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik. Die den Beifächern zugeordneten Module des Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtbereichs sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung (Teil 1 des Modulhandbuchs der Beifächer) aufgeführt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 15 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 10. November 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Anglistik und Amerikanistik**

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Anglist und Amerikanist mit selbst gewählten Schwerpunkten in Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erreichten Kenntnissen erwerben die Studierenden im Kernfach die Kompetenz zur systematischen, diachronen, synchronen und vergleichenden Analyse anglophoner Kulturen sowie deren medialer Repräsentationen und symbolischer Konkretionen entsprechend den gewählten Schwerpunktsetzungen. Sie werden befähigt, in Bezug auf den anglophonen Sprachraum theoretisch sowie fallbezogen kulturelle Prozesse und Strukturen zu erkennen und mit sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Qualifikationsziel sind fachliche Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten. Anglistische und amerikanistische Kernkompetenzen werden im Rahmen des wählbaren Beifachs um breite philologische und kulturwissenschaftliche interdisziplinäre Kompetenzen ergänzt; zur Wahl stehen die Beifächer Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik. Mit Abschluss des Studiums beherrschen die Studierenden Methoden zur Analyse literarischer und kultureller Texte, insbesondere in deren regionalen, nationalen und transnationalen anglophonen Kontexten, und sind damit auch zum interkulturellen Arbeiten befähigt. Darüber hinaus verfügen sie über ausgezeichnete Kenntnisse des Englischen.

(2) Die Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, die zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit sowie zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedensten Bereichen, z.B. Wissenschaft, Bildungswesen, Fachverlagen, Medien und Journalistik, Kulturmanagement, internationale Unternehmenskommunikation und internationale Organisationen befähigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit anglistischem oder amerikanistischem Bezug oder eines mindestens gleichwertigen Studiengangs und einer mindestens guten Gesamtnote (bis 2,4). Weitere Voraussetzung sind Sprachkenntnisse im Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprachen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, den Auslandsaufenthalt sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Arbeitskreise, Peer-Kolloquien, Projektkurse, Sprachlernseminare und Konsultationen sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen geben einen Überblick über komplexere, jedoch thematisch klar umrissene, Forschungszusammenhänge. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien sowohl unter Anleitung als auch im Selbststudium einen ausgewählten Problembereich zu erschließen, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche. In Projektkursen eignen sich Studierende Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeits- und Publikationsformen an. In Peer-Kolloquien werden eigene Studienergebnisse zur Diskussion gestellt. Sprachlernseminare vertiefen Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch des Englischen. Konsultationen dienen der individuellen fachwissenschaftlichen Beratung der Studierenden. Das Selbststudium dient der inhaltlich-thematischen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten im englischsprachigen Ausland zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach vier Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Studienbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft zur Auswahl. Je nach gewähltem Beifach treten bis zu fünf weitere Module hinzu. Es stehen folgende Beifächer zur Wahl: Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, Art der Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigelegten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt

gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen im Kernfach die anglistische Sprachwissenschaft/Mediävistik, die Literatur Großbritanniens und Nordamerikas sowie Gesellschaft und Kultur Großbritanniens und Nordamerikas. Sie beschränken sich jedoch nicht darauf, sondern umfassen potentiell alle anglophonen Sprach- und Kulturräume sowie deren Literaturen. Die Studieninhalte werden im Rahmen des gewählten Beifachs um germanistische, romanistische, slavistische oder klassisch-philologische Inhalte ergänzt. Weitere Inhalte bestimmen sich nach historischen, kontextuellen, intertextuellen, komparatistischen und intermedialen sowie theoretisch-methodologisch und praktischen Aspekten des Fachs.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Auf der Basis der nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen können durch Studien- und Prüfungsleistungen, durch Selbststudium sowie durch die Masterarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Hiervon entfallen 85 Leistungspunkte (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit) auf das Kernfach, 35 Leistungspunkte auf das Beifach.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte im Rahmen eines Moduls jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27. Oktober 2009.

Dresden, den 25. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MA-AA1.1	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ursula Schaefer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst Inhalte und Themen der anglistischen Sprachwissenschaft und der anglistischen Mediävistik. Studierende können zwischen beiden wählen. Eine Mischung der Gebiete Sprachwissenschaft und Mediävistik ist zulässig. Enthalten sind wahlweise in Sprachwissenschaft oder Mediävistik ein repräsentatives Gebiet sowie neuere Ansätze und Forschungsergebnisse. Qualifikationsziel sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere (1) die Kompetenz, sich inhaltliche wie methodische Zusammenhänge derart zueigen zu machen, dass sie in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich dargestellt werden können; (2) die Kompetenz, im jeweiligen Kontext ein vorgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien mündlich zu präsentieren und in angemessener Form mit Studierenden auf derselben Studienstufe zu diskutieren; (3) die Kompetenz, nach wissenschaftlichen gesicherten Methoden ein umgrenztes Thema in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.</p>	
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen Sprachwissenschaft und/oder Mediävistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs. Vorbereitend werden nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Sprachwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA1.2 und MA-AA1.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Bericht, einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe sowie aus einer Seminararbeit im Umfang von höchstens 25 Seiten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note aus der Seminararbeit dreifach gewichtet wird.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.2	Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft	Prof. Dr. Stefan Horlacher
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul behandelt entweder eine Epoche der britischen oder amerikanischen Literaturgeschichte oder ein Überblicksthema (einschließlich anderer englischsprachiger Kulturen und Literaturen) sowie ein repräsentatives Thema aus dem Bereich der britischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft. Studierende können zwischen englischer oder amerikanischer Literaturwissenschaft wählen. Die Studierenden verfügen über fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen und können inhaltliche wie methodische Zusammenhänge in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich und mündlich darstellen. Ferner sind sie in der Lage, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) und Arbeitskreis (1 SWS) und Seminar (2 SWS) oder Seminar 1 (2 SWS) und Seminar 2 (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs. Vorbereitend werden nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Literaturwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA1.1 und MA-AA1.3	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 1) einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe oder einem Bericht sowie 2) aus einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe und einer Seminararbeit.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note aus der Seminararbeit dreifach gewertet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.3	Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft	Prof. Dr. Thomas Kühn
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Geschichte, Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder des anglophonen Nordamerika. Gegenstände sind entweder eine Epoche oder ein Überblicksthema der Kulturgeschichte Großbritanniens oder Nordamerikas sowie repräsentative Themen aus den Bereichen Geschichte, Gesellschaft und Kultur Großbritanniens oder Nordamerikas. Die Studierenden können zwischen der britischen oder der amerikanischen Kulturwissenschaft wählen. Die Studierenden kennen die konstitutiven Institutionen, Prozesse und Phänomene der Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder Nordamerikas und verstehen die wichtigsten Ansätze zur Erklärung nationalkultureller Identitätsbildung, sozialgeschichtlicher Entwicklungen und politischer Entscheidungsprozessen. Sie besitzen exemplarisch vertiefte landes- bzw. regionalbezogene Überblickskenntnisse und können selbstständig sach- und problemorientierte und methodisch reflektierte Analysen zu Entwicklungsbedingungen, Phänomenen, Institutionen, Identifikationen sowie aktuellen Problemen Großbritanniens oder Nordamerikas liefern. Sie erkennen landes- bzw. regionenbezogene Phänomene und Probleme in ihrer Komplexität und Differenziertheit und können sie forschungsbezogen analysieren, diskutieren und bearbeiten.</p>	
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS) und Arbeitskreis (1 SWS) und Seminar (2 SWS) oder Seminar 1 (2 SWS) und Seminar 2 (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Kulturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs. Vorbereitend werden nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Kulturwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA1.1 und MA-AA1.2.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht 1) aus einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe oder aus einem Bericht sowie 2) aus einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe und einer Seminararbeit.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note aus der Seminararbeit dreifach gewertet wird.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MA-AA1.2.1	Ergänzungsmodul 1 Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ursula Schaefer
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in der Sprachwissenschaft und der Mediävistik sowohl ein repräsentativ vertieftes Gebiet als auch neuere Ansätze und Forschungsergebnisse der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft. Studierende können zwischen der Sprachwissenschaft und der Mediävistik wählen. Eine Mischung von Sprachwissenschaft und Mediävistik ist zulässig. Qualifikationsziel sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Kompetenz, sich inhaltliche wie methodische Zusammenhänge derart zueigen zu machen, dass sie in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich dargestellt werden können.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Kulturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs. Vorbereitend werden nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Ergänzung Sprachwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA1.2.2 und MA-AA1.2.3. Studierende wählen einen der drei Bereiche (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft), der nicht im Schwerpunktmodul gewählt wird.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.2.2	Ergänzungsmodul 1 – Literaturwissenschaft	Prof. Dr. Stefan Horlacher
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul behandelt entweder eine Epoche der britischen oder amerikanischen Literaturgeschichte oder ein Überblicksthema (einschließlich anderer englischsprachiger Kulturen und Literaturen) sowie ein repräsentatives Thema aus dem Bereich der britischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft. Die Studierenden können zwischen britischer oder amerikanischer Literatur wählen. Die Studierenden verfügen über fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen und können inhaltliche wie methodische Zusammenhänge in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich und mündlich darstellen. Ferner sind sie in der Lage, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs. Vorbereitend werden nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Ergänzung Literaturwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA1.2.1 und MA-AA1.2.3. Studierende wählen einen der drei Bereiche (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft), der nicht im Schwerpunktmodul gewählt wird.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.2.3	Ergänzungsmodul 1 – Kulturwissenschaft	Prof. Dr. Thomas Kühn
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind die Geschichte, Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder des anglophonen Nordamerika. Gegenstände sind entweder eine Epoche oder ein Überblicksthema der Kulturgeschichte und/oder Gegenwart Großbritanniens oder Nordamerikas sowie repräsentative Themen aus den Bereichen Geschichte, Gesellschaft und Kultur Großbritanniens oder Nordamerikas. Die Studierenden können zwischen britischer oder amerikanischer Kulturwissenschaft wählen. Die Studierenden besitzen solide landes- bzw. regionalbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und können die repräsentativen Entwicklungen, Strukturen und Institutionen in Großbritannien oder Nordamerika in Geschichte und Gegenwart exemplarisch analysieren und interpretieren und in ihre jeweiligen regionalen bzw. überregionalen historischen, sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge einordnen. Sie sind in der Lage, forschungsbezogene Fragestellungen weitgehend selbstständig zu bearbeiten.</p>	
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Kulturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs. Vorbereitend werden nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Ergänzung Kulturwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA1.2.1 und MA-AA1.2.2. Studierende wählen einen der drei Bereiche (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft), der nicht im Schwerpunktmodul gewählt wird.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat oder einer lektürebezogenen Aufgabe.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.4	Sprachpraxis	Keith Hollingsworth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Fremdsprache Englisch auf Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zur Diskussion von Fragestellungen im Kontext der Anglistik und Amerikanistik zu verwenden – bei einer Schwerpunktsetzung in zwei der Wahlpflichtbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft. Sie verfügen über ein umfangreiches Sprach- und Sprachlernbewusstsein, welches sie zur selbstständigen Diagnose und systematischen Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz befähigt.	
Lehrformen	Sprachlernseminar 1 (2 SWS) Sprachlernseminar 2 (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute bis ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Abschlussniveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik sowie im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten und zwei Referaten von jeweils ca. 15 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.5	Wissenschaftliche Praxis 1	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul beinhaltet exemplarische Themenfelder der in den Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen behandelten Bereiche aus Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft. Qualifikationsziele sind die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen und interkulturellen Urteilsbildung und zur Präsentation der Ergebnisse eigener Forschungen.	
Lehr- und Lernformen	Projektkurs Konsultationen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die in den Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Sprachmodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von fünf Wochen und einem Bericht.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden / nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MA-AA2.1.1	Ausbaumodul Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ursula Schaefer
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst ein repräsentativ vertieftes Gebiet der Sprachwissenschaft oder der Mediävistik sowie weitere neuere Ansätze und Forschungsergebnisse. Die Studierenden können zwischen Sprachwissenschaft und Mediävistik wählen. Eine Mischung von Sprachwissenschaft und Mediävistik ist zulässig. Qualifikationsziel sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Kompetenz, sich inhaltliche wie methodische Zusammenhänge derart zueigen zu machen, dass sie in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich dargestellt werden können.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind ausgezeichnete Kenntnisse und Kompetenzen im Schwerpunkt Sprachwissenschaft. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Sprachwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA2.1.2 und MA-AA2.1.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten oder einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung im Seminar.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA2.1.2	Ausbaumodul Literaturwissenschaft	Prof. Dr. Stefan Horlacher
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst entweder eine Epoche der britischen oder amerikanischen Literaturgeschichte oder ein Überblicksthema (einschließlich anderer englischsprachiger Kulturen und Literaturen) sowie ein repräsentatives Thema aus dem Bereich der britischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft. Die Studierenden können zwischen britischer und amerikanischer Literaturwissenschaft wählen. Die Studierenden verfügen über vertiefte fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen und können inhaltliche wie methodische Zusammenhänge in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich und mündlich darstellen. Ferner sind sie in der Lage, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind ausgezeichnete Kompetenzen im Schwerpunkt Literaturwissenschaft. Zur Vorbereitung für das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Literaturwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA.AA2.1.1 und MA.AA2.1.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten oder einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung im Seminar.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA2.1.3	Ausbaumodul Kulturwissenschaft	Prof. Dr. Brigitte Georgi-Findlay
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Geschichte, Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder des anglophonen Nordamerika. Gegenstände sind entweder eine Epoche oder ein Überblicksthema der Kulturgeschichte und/oder Gegenwart Großbritanniens oder Nordamerikas sowie repräsentative Themen aus den Bereichen Geschichte, Gesellschaft und Kultur Großbritanniens oder Nordamerikas. Die Studierenden können zwischen britischer und amerikanischer Kulturwissenschaft wählen. Die Studierenden besitzen solide landes- bzw. regionalbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und können die repräsentativen Entwicklungen, Strukturen und Institutionen in Großbritannien oder Nordamerika in Geschichte und Gegenwart exemplarisch analysieren und interpretieren und in ihre jeweiligen regionalen bzw. überregionalen historischen, sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge einordnen. Sie sind in der Lage, forschungsbezogene Fragestellungen weitgehend selbstständig zu bearbeiten.</p>	
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind ausgezeichnete Kompetenzen im Schwerpunkt Kulturwissenschaft. Zur Vorbereitung für das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunkts Kulturwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA.AA2.1.1 und MA.AA2.1.2.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten oder einer lektürebezogenen Aufgabe.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MA-AA2.2.1	Ergänzungsmodul 2 Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ursula Schaefer
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst sowohl einen Überblick über ein zu den Themen des Ergänzungsmoduls 1 komplementäres, repräsentativ vertieftes Gebiet der Sprachwissenschaft oder der Mediävistik sowie weitere neuere Ansätze und Forschungsergebnisse. Studierende können zwischen Sprachwissenschaft und Mediävistik wählen. Eine Mischung von Sprachwissenschaft und Mediävistik ist zulässig. Qualifikationsziel sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Kompetenz, sich inhaltliche wie methodische Zusammenhänge derart zueigen zu machen, dass sie in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich dargestellt werden können.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind ausgezeichnete Kompetenzen in der Ergänzung Sprachwissenschaft.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Ergänzung Sprachwissenschaft im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA2.2.2 und MA-AA2.2.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA2.2.2	Ergänzungsmodul 2 – Literaturwissenschaft	Prof. Dr. Stefan Horlacher
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul behandelt entweder eine Epoche der britischen oder amerikanischen Literaturgeschichte oder ein Überblicksthema (einschließlich anderer englischsprachiger Kulturen und Literaturen) sowie ein repräsentatives Thema aus dem Bereich der britischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft. Die Studierenden können zwischen britischer und amerikanischer Literaturwissenschaft wählen. Die Studierenden besitzen vertiefte fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen und können inhaltliche wie methodische Zusammenhänge in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich und mündlich darstellen. Ferner sind sie in der Lage, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind ausgezeichnete Kompetenzen in der Ergänzung Literaturwissenschaft. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA2.2.1 und MA-AA2.2.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten oder einer lektürebezogenen Aufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA2.2.3	Ergänzungsmodul 2 – Kulturwissenschaft	Prof. Dr. Thomas Kühn
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind die Geschichte, Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder des anglophonen Nordamerika. Gegenstände sind entweder eine Epoche oder ein Überblicksthema der Kulturgeschichte und/oder Gegenwart Großbritanniens oder Nordamerikas sowie repräsentative Themen aus den Bereichen Geschichte, Gesellschaft und Kultur Großbritanniens oder Nordamerikas. Die Studierenden können zwischen britischer und amerikanischer Kulturwissenschaft wählen. Die Studierenden besitzen solide landes- bzw. regionalbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und können die repräsentativen Entwicklungen, Strukturen und Institutionen in Großbritannien oder Nordamerika in Geschichte und Gegenwart exemplarisch analysieren und interpretieren und in ihre jeweiligen regionalen bzw. überregionalen historischen, sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge einordnen. Sie sind in der Lage, forschungsbezogene Fragestellungen weitgehend selbstständig zu bearbeiten.</p>	
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die Kompetenzen, die im Ergänzungsmodul 1 Kulturwissenschaft erworben wurden. Zur Vorbereitung für das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-AA2.2.1 und MA-AA2.2.2.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten oder einer lektürebezogenen Aufgabe.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA2.3	Wissenschaftliche Praxis 2	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst vertiefte Bereiche der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Kulturwissenschaft entsprechend der Schwerpunktbildung der Studierenden. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, in einem Team Studierende im ersten Studienjahr bei der wissenschaftlichen Lektüre anzuleiten und Diskussionen in geeigneter Form zu gestalten sowie die wissenschaftliche Recherche zielorientiert zu organisieren, in geeigneter Form zu präsentieren und zu diskutieren.	
Lehr- und Lernformen	Peer-Kolloquium (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kenntnisse und Kompetenzen, die im Schwerpunktmodul und im Ergänzungsmodul 1 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Bericht.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA2.4	Wissenschaftliche Präsentation	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in Vorbereitung auf die Masterarbeit einen zu untersuchenden Gegenstandsbereich der Anglistik und Amerikanistik. Qualifikationsziel sind Kompetenzen in der Recherche, Beschaffung und Kenntnisnahme einschlägiger Forschungsliteratur, der Erarbeitung einer Gliederung sowie eines Argumentationsganges. Die Studenten verfügen über die Fähigkeit, vor Fachpublikum ein Forschungsvorhaben schriftlich und mündlich zu erläutern und zu diskutieren.	
Lehr- und Lernformen	Konsultationen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen, die im Schwerpunktmodul, im Ergänzungsmodul 1 und im Sprachmodul erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernfach des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Exposé im Umfang von max. zehn Seiten sowie einem unbenoteten Kolloquium im Umfang von 30 Minuten, die beide bestanden sein müssen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden / nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/AK/SLS/PK/PKI	V/S/AK/SLS/PK/PKI	V/S/AK/SLS/PK/PKI	V/S/AK/SLS/PK/PKI	
MA-AA1.1	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturwissenschaft	2/0/1/0/0/0 oder 0/2/0/0/0/0 (5)	0/2/0/0/0/0 (8)			13
MA-AA1.2	Ergänzungsmodul 1 Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturwissenschaft	0/2/0/0/0/0 (5)	2/0/0/0/0/0 (2)			7
MA-AA1.4	Sprachpraxis	0/0/0/2/0/0 (3)	0/0/0/2/0/0 (3)			6
MA-AA1.5	Wissenschaftliche Praxis 1			0/0/0/0/2/0 (5)		5
MA-AA2.1	Ausbaumodul Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturwissenschaft	2/0/0/0/0/0 (5)	0/2/0/0/0/0 (2)			7
MA-AA2.2	Ergänzungsmodul 2 Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturwissenschaft		2/0/0/0/0/0 (3)	0/2/0/0/0/0 (4)		7
MA-AA2.3	Wissenschaftliche Praxis 2			0/0/0/0/0/2 (6)		6
MA-AA2.4	Wissenschaftliche Präsentation				(10)	10
				AA		4

LP Kernfach	18	18	19	10	65
				Masterarbeit (20)	20
LP Beifach					35

- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- S Seminar
- AK Arbeitskreis
- SLS Sprachlernseminar
- PK Projektkurs
- PKI Peer-Kolloquium
- AA Auslandsaufenthalt

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, den Auslandsaufenthalt sowie die Masterprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nichtbestehens zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10)
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 25 Seiten fordern. Der konkrete Umfang wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal fünf Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Aufgabenstellung so zu bearbeiten, dass er sie in geeigneter Form präsentieren und zur Diskussion stellen kann.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Referats sind in geeigneter Form festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Tests, Thesenpapiere, lektürebezogene Aufgaben, Protokolle, Berichte, Dokumentationen, Kurzpräsentationen, Exposé und Kolloquium.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Absatz 1 bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen im Freiversuch, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Masterstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende umfassende und entsprechend den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Anglistik und Amerikanistik erworben hat, die ihn zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit in kulturhistorischer und gegenwartsbezogener Perspektive befähigen, dass er über ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache verfügt und zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedensten Bereichen, z.B. dem Medien-, Kultur- oder Wissenschaftsbereich in der Lage ist.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der Fakultät tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit kann auch in deutscher Sprache oder, auf Antrag, in einer anderen Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe hat der

Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Absatz 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab. Es stehen die Studienbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft zur Auswahl, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten im englischsprachigen Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in den Modulen des Kernfachs, den Modulen des gewählten Beifachs, im Auslandsaufenthalt sowie der Masterarbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst im Kernfach und im gewählten Beifach alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule des Kernfachs sind

1. Sprachpraxis
2. Wissenschaftliche Praxis 1
3. Wissenschaftliche Praxis 2
4. Wissenschaftliche Präsentation

(3) Der Wahlpflichtbereich des Kernfachs umfasst die Studienbereiche

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft
3. Kulturwissenschaft.

Von diesen sind einer als Schwerpunkt und ein weiterer als Ergänzung zu wählen. Jeder Schwerpunkt umfasst ein Schwerpunktmodul und ein Ausbaumodul; jede Ergänzung ein Ergänzungsmodul 1 und ein Ergänzungsmodul 2.

(4) Die von den Studierenden des Masterstudiengangs Anglistik und Amerikanistik wählbaren Beifächer sind Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch), Slavistik sowie Klassische Philologie. Die den Beifächern zugeordneten Module des Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtbereichs sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung (Teil 1 des Modulhandbuchs der Beifächer) aufgeführt.

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im

Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 15 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27. Oktober 2009.

Dresden, den 25. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Slavist mit selbst gewählten Schwerpunkten in Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelorstudium erreichten Kenntnissen werden umfassende komparatistische Kompetenzen zur fachwissenschaftlichen Analyse slavischer Texte sowie zur Beurteilung und Behandlung deutsch-slavischer Fragestellungen aus Kulturgeschichte und Gegenwart erworben. Slavistische Kernkompetenzen werden im Rahmen des wählbaren Beifachs um breite philologische und kulturwissenschaftliche interdisziplinäre Kompetenzen ergänzt; zur Wahl stehen die Beifächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie sowie Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch). Weitere Ziele des Studiums sind die Beherrschung von mindestens zwei der drei slavischen Sprachen Polnisch, Russisch und Tschechisch sowie die theoretische und praktische Kenntnis des einschlägigen fach- und populärwissenschaftlichen Publikationswesens einschließlich Techniken zur Präsentation und gesellschaftlichen Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Die Absolventen sind durch ihr fachliches Wissen, durch ihre sprachlichen Fertigkeiten, durch ihre praktische Kompetenz im Bereich wissenschaftlicher Medien sowie durch die gezielte interdisziplinäre Weitung ihrer fachwissenschaftlichen Perspektive dazu befähigt, selbstständig in den Forschungsbereichen der Slavistik, insbesondere hinsichtlich der hierzu erforderlichen Textsortenkompetenz tätig zu sein. Sie können vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im wissenschaftlichen Redaktions- und Publikationswesen, in Fachverlagen, öffentlichen und privaten Medien, im Fachjournalismus sowie im deutsch-slavischen interkulturellen Bereich bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit slavistischem Bezug oder eines mindestens gleichwertigen Studiengangs. Weitere Voraussetzung sind Sprachkenntnisse im Russischen, Polnischen oder Tschechischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprachen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Arbeitskreise, Seminare, Projektkurse, Konsultationen und Sprachlernseminare sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen Erschließung ausgewählter Themenbereiche. Projektkurse sind der Aneignung praktischer Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeits- und Publikationsformen gewidmet. Konsultationen dienen der individuellen fachwissenschaftlichen Beratung der Studierenden. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach acht Pflichtmodule. Je nach gewähltem Beifach treten bis zu fünf weitere Module hinzu. Es stehen folgende Beifächer zur Wahl: Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie sowie Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch).

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Slavistik ist stärker forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach vergleichend und fallbezogen erörterte Bereiche der slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, den Spracherwerb sowie theoretisch und praktisch angeeignete Bereiche des fachwissenschaftlichen Publizierens. Die Studieninhalte werden im Rahmen des gewählten Beifachs um anglistische, germanistische, romanistische oder klassisch-philologische Inhalte ergänzt. Behandelt werden vornehmlich die west- und ostslavischen Kulturen in Geschichte und Gegenwart sowie im Vergleich untereinander sowie in Beziehung zum deutschsprachigen und zum europäischen Kulturraum. Das Studium umfasst die Beherrschung mindestens zweier slavischer Sprachen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie allgemeine und spezielle Fragestellungen und Methoden im wissenschaftlich-publizistischen Tätigkeitsfeld, darunter dem Redaktions- und Editionsweisen, dem Rezensieren und Übersetzen fachwissenschaftlicher und verwandter Texte.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Masterarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Hiervon entfallen 85 Leistungspunkte (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit) auf das Kernfach, 35 Leistungspunkte auf das Beifach.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Slavistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9 April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 10. November 2009.

Dresden, den 25. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Slav I	Slavische Kulturen im Vergleich	Prof. Udolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die west- und ostslavischen Kulturen im Überblick sowie in ausgewählten Fragestellungen. Die Studenten besitzen exemplarisch vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Überblickskenntnisse der slavischen Welt und sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse in mindestens einer slavischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik sowie im Beifach Slavistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Seminararbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Referat und Seminararbeit doppelt gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Slav II	Slavische Kulturen – Epochen und Beziehungen	Prof. Prunitsch
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Polonistik, Bohemistik bzw. Russistik sowie Geschichte und Gegenwart der deutsch-slavischen Beziehungen. Die Studenten besitzen Einblick in die Entwicklungsspezifik deutsch-slavischer Interkulturalität und sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse in mindestens einer slavischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik sowie im Beifach Slavistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-SlavSpr I	Sprachpraxis Neue Slavine I	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen die Grundlagen einer zu Studienbeginn nicht beherrschten slavischen Sprache. Qualifikationsziel sind gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik und grammatische Grundstrukturen.	
Lehrformen	Sprachlernseminare (8 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse in mindestens einer slavischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik sowie im Beifach Slavistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten sowie zwei mündlichen Prüfungsleistungen im Umfang von je 15 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-SlavSpr II	Sprachpraxis Neue Slavine II	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu Kenntnissen in einer zu Studienbeginn nicht beherrschten slavischen Sprache auf Mittelstufenniveau. Qualifikationsziel sind erweiterte Fertigkeiten in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen.	
Lehrformen	Sprachlernseminare (8 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der studierten Sprache im Bereich Phonetik und grammatische Grundstrukturen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik sowie im Beifach Slavistik der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten sowie zwei mündlichen Prüfungsleistungen im Umfang von je 15 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-SlavSpr III	Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu gesicherter Textsortenkompetenz in einer zu Studienbeginn beherrschten slavischen Sprache. Qualifikationsziel sind flüssiges Leseverstehen komplexer literarischer und fachwissenschaftlicher Texte sowie aktive Fertigkeiten in der Produktion wissenschaftlicher Textsorten.	
Lehrformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der studierten Sprache entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik. Es schafft die Voraussetzungen für Modul MA-SlavSpr IV.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Tests im Umfang von je 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-SlavSpr IV	Sprachpraxis Publizieren und Präsentieren	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu schriftlicher und mündlicher Produktions- und Präsentationskompetenz in einer zu Studienbeginn beherrschten slavischen Sprache. Qualifikationsziel sind erweiterte Fertigkeiten im aktiven Umgang mit wissenschaftlichen Texten, darunter Rezension, Übersetzung und Vortrag.	
Lehrformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der studierten Sprache entsprechend dem Niveau von Modul MA-SlavSpr III.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Übersetzung im Umfang von max. zehn Seiten, einem Thesenpapier sowie einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein bis zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-SlavPub	Fachwissenschaftliches Publizieren	Prof. Udolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul beinhaltet fachwissenschaftliche slavistische Medien in deutsch- und slavischesprachigen Ländern, deren Geschichte, Ausrichtung und Produktion. Die Studenten verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse in der Herstellung wissenschaftlicher Textsorten (darunter Aufsatz, Monographie, Sammelband, Rezension, Tagungsbericht, Forschungsbericht), deren Redaktion, Edition und Übersetzung.	
Lehrformen	Seminar (2 SWS) Projektkurs (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind exemplarisch vertiefte fachwissenschaftliche Überblickskenntnisse in slavischer Kulturgeschichte und Gegenwart sowie in den slavistischen Teilbereichen der Polonistik oder Bohemistik oder Russistik.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik sowie im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik in den Wahlpflichtfächern Polnisch, Tschechisch und Russisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Projektarbeit im Umfang von fünf Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Projektarbeit doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-SlavPräs	Wissenschaftliche Präsentation	Prof. Prunitsch
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in Vorbereitung auf die Masterarbeit Einsicht in einen zu untersuchenden Gegenstandsbereich der Slavistik, zur Recherche, Beschaffung und Kenntnisnahme einschlägiger Forschungsliteratur, zur Erarbeitung einer Gliederung sowie eines Argumentationsganges. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, vor Fachpublikum ein Forschungsvorhaben schriftlich und mündlich zu erläutern und zu diskutieren.	
Lehrformen	Konsultationen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind exemplarisch vertiefte fachwissenschaftliche Überblickskenntnisse in slavischer Kulturgeschichte und Gegenwart sowie in den slavistischen Teilbereichen der Polonistik oder Bohemistik oder Russistik.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Slavistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Exposé im Umfang von max. zehn Seiten sowie einem unbenoteten Kolloquium im Umfang von 30 Minuten, die beide bestanden sein müssen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden / nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/AK/S/PK/ SLS (LP)	V/AK/S/PK/ SLS (LP)	V/AK/S/PK/ SLS (LP)	V/AK/S/PK/ SLS (LP)	
MA-Slav I	Slavische Kulturen im Vergleich	2/1/0/0/0 (8)	0/0/2/0/0 (5)			13
MA-Slav II	Slavische Kulturen – Epochen und Beziehungen	0/0/2/0/0 (4)	2/0/0/0/0 (3)			7
MA-SlavSpr I	Sprachpraxis Neue Slavine I	0/0/0/0/4 (4)	0/0/0/0/4 (4)			8
MA-SlavSpr II	Sprachpraxis Neue Slavine II		0/0/0/0/4 (3)	0/0/0/0/4 (4)		7
MA-SlavSpr III	Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen	0/0/0/0/2 (2)	0/0/0/0/2 (2)			4
MA-SlavSpr IV	Sprachpraxis Publizieren und Präsentieren			0/0/0/0/4 (4)		4
MA-SlavPub	Fachwissenschaftliches Publizieren		0/0/0/2/0 (2)	0/0/2/2/0 (10)		12
MA-SlavPräs	Wissenschaftliche Präsentation				(10)	10
	LP Kernfach	18	19	18	10	65
					Masterarbeit (20 LP)	20
	LP Beifach					35

- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- AK Arbeitskreis
- S Seminar
- PK Projektkurs
- SLS Sprachlernseminar

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Slavistik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Masterstudiengang Slavistik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 25 Seiten fordern. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal fünf Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Thesenpapiere, Protokolle, Berichte, Kurzpräsentationen, Tests, Übersetzungen, Exposé und Kolloquium.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Absatz 1 bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss

mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenem Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Masterstudiengang Slavistik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Slavistik ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende umfassende und entsprechend den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Slavistik erworben hat, die ihn zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit in kulturhistorischer und gegenwartsbezogener sowie vergleichender Perspektive befähigen, dass er über sehr gute bis ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen verfügt und zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im Medien-, Kultur- oder Wissenschaftsbereich in der Lage ist.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit kann auch in russischer oder polnischer oder tschechischer Sprache oder, auf Antrag, in einer anderen Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in den Modulen des Kernfachs, den Modulen des gewählten Beifachs sowie der Masterarbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst im Kernfach und im gewählten Beifach alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule des Kernfachs sind

1. Slavische Kulturen im Vergleich
2. Slavische Kulturen – Epochen und Beziehungen
3. Sprachpraxis Neue Slavine I
4. Sprachpraxis Neue Slavine II
5. Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen
6. Sprachpraxis Publizieren und Präsentieren
7. Fachwissenschaftliches Publizieren
8. Wissenschaftliche Präsentation

(3) Die von den Studierenden des Masterstudiengangs Slavistik wählbaren Beifächer sind Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Klassische Philologie. Die den Beifächern zugeordneten Module des Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtbereichs sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung (Teil 1 des Modulhandbuchs der Beifächer) aufgeführt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 15 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 10. November 2009.

Dresden, den 25. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)

Vom 23. Juni 2018

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Romanist (Französisch, Spanisch, Italienisch) mit selbst gewählten Schwerpunkten in Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erreichten Kenntnissen erwerben die Studierenden im Kernfach umfassende Kompetenzen im Umgang mit romanischen, insbesondere französische oder spanische oder italienische Texten und Medien sowie zur fachwissenschaftlichen Analyse der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in den jeweiligen romanischen Sprach- und Kulturräumen, einschließlich ihres historischen Kontextes und ihrer kommunikativen Zusammenhänge. Romanistische Kernkompetenzen werden im Rahmen des wählbaren Beifachs um breite philologische und kulturwissenschaftliche interdisziplinäre Kompetenzen ergänzt; zur Wahl stehen die Beifächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie sowie Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch). Die Studierenden werden befähigt, theoretisch sowie fallbezogen Prinzipien und Strukturen sowie Transformations- und Transferprozesse der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen zu erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie beherrschen Methoden zur sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse von Texten und Medien und sind befähigt, die romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in regionalen, nationalen und transnationalen Kontexten zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren. Sie verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse einer romanischen Sprache und können im Rahmen des Masterstudiums Kenntnisse weiterer romanischer Sprachen im Kernfach sowie Kenntnisse nichtromanischer europäischer Sprachen im Beifach erwerben.

(2) Die Absolventen sind durch breites fachliches Wissen sowie vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, insbesondere durch die fundierte Kenntnis wissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie durch umfassende Sprachkenntnisse in Theorie und Praxis und ihre praktische Kompetenz im Bereich der wissenschaftlichen Analyse und des Umgangs mit Texten und Medien dazu befähigt, selbstständig in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen der Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) tätig zu sein. Sie können auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in Wissenschaft, Kultur und Medien, in der Wirtschaft und Politik sowie in internationalen Organisationen bewältigen. Sie sind Experten für romanische Kulturräume und gegebenenfalls auch die damit verbundene interkulturelle Kommunikation zwischen diesen romanischen Zielgebieten und dem deutschsprachigen Kulturraum.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs oder eines mindestens gleichwertigen Studiengangs und einer mindestens guten Gesamtnote (bis 2,4). Weitere Voraussetzung sind Sprachkenntnisse im Französischen, Italienischen oder Spanischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprachen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen, das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Arbeitskreise, Projekte, Peer-Kolloquien, Sprachlernseminare und Konsultationen sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen Erschließung ausgewählter Themenbereiche. Projekte sind der Aneignung praktischer Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeits- und Publikationsformen gewidmet. In Peer-Kolloquien werden eigene Studienergebnisse zur Diskussion gestellt. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Konsultationen dienen der individuellen fachwissenschaftlichen Beratung der Studierenden. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten im französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Ausland zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst im Kernfach vier Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturwissenschaft in den Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch zur Auswahl. Beide Wahlpflichtmodule müssen aus einem Schwerpunkt gewählt werden. Je nach gewähltem Beifach treten bis zu fünf weitere Module hinzu. Es stehen folgende Beifächer zur Wahl: Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) sowie Slavistik.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer oder spanischer oder italienischer Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der

jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Romanistik ist stärker forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst theoretisch und fallbezogene Gegenstandsbereiche der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen einschließlich der Sprachbeherrschung in mindestens einer romanischen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie Methoden der fachwissenschaftlichen Analyse und Beurteilung von Texten und Gegenständen. Die Studieninhalte werden im Rahmen des gewählten Beifachs um anglistische, germanistische, romanistische, slavistische oder klassisch-philologische Inhalte ergänzt. Zu den Studieninhalten gehört die intensive Beschäftigung mit einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie gegebenenfalls auch das Herstellen von Bezügen zu den deutschsprachigen Kulturräumen. Das Studium umfasst die sichere aktive und passive Beherrschung einer romanischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1.2 (Französisch), C1.1 (Spanisch) bzw. B2.2 (Italienisch) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Überblicks- und Spezialkenntnisse in wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, darunter Analyse, Bewertung, Übersetzung und Redaktion fachwissenschaftlicher Texte, und wissenschaftlichen Tätigkeiten, darunter Kongresse, Tagungen oder Workshops.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Masterarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Hiervon entfallen 85 Leistungspunkte (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit) auf das Kernfach, 35 Leistungspunkte auf das Beifach.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und

allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Romanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9. April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27. Oktober 2009.

Dresden, den 23. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-1.1-LaKu	Schwerpunkt-Modul I Landes- und Kulturwissenschaft	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst nach Wahl einen der romanischen Kulturräume sowie fallbezogen ausgewählte interkulturelle Fragestellungen. Die Studierenden verfügen über fundierte und weiterführende landes- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse einschließlich der damit verbundenen transnationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie im Beifach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eines gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-Rom-1.1-Lit und MA-Rom-1.1-Ling.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Hausarbeit im Umfang von maximal 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Referat und Hausarbeit doppelt gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-2.1-LaKu	Schwerpunkt-Modul II Landes- und Kulturwissenschaft	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst fallbezogen landes- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu einem der romanischen Kulturräume sowie der damit verbundenen interkulturellen Aspekte der transnationalen Beziehungen. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemstellungen zu erkennen und Fallstudien anzufertigen.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie im Beifach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-Rom-2.1-Ling und MA-Rom-2.1-Lit. Es muss der gleiche Schwerpunkt gewählt werden wie in Schwerpunkt-Modul I.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-1.1-Ling	Schwerpunkt-Modul I Sprachwissenschaft	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst nach Wahl einen der romanischen Sprachräume sowie ausgewählte Fragestellungen zur Sprachgeschichte, zu den Sprachgebieten und zum kommunikativen Handeln auch in interkultureller Perspektive. Die Studierenden verfügen über fundierte und weiterführende sprachwissenschaftliche Kenntnisse des Sprachraumes und der damit verbundenen interkulturellen Beziehungen. Sie sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie im Beifach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eines gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-Rom-1.1-LaKu und MA-Rom-1.1-Lit.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Hausarbeit im Umfang von maximal 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Referat und Hausarbeit doppelt gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-2.1-Ling	Schwerpunkt-Modul II Sprachwissenschaft	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst fallbezogen sprachwissenschaftliche Fragestellungen zur Sprachgeschichte, zu den Sprachgebieten und zum kommunikativen Handeln eines der romanischen Sprachräume sowie der damit verbundenen interkulturellen Beziehungen. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemstellungen zu erkennen und Fallstudien anzufertigen.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie im Beifach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eines gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-Rom-2.1-LaKu und MA-Rom-2.1-Lit. Es muss der gleiche Schwerpunkt gewählt werden wie im Schwerpunkt-Modul I.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, der verantwortlichen Leitung einer Arbeitskreis-Sitzung einschließlich deren Dokumentation mit Thesenpapier und Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-1.1-Lit	Schwerpunkt-Modul I Literaturwissenschaft	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst literaturwissenschaftliche Fragestellungen zu einem der romanischen Sprachräume auch in interkultureller Perspektive. Die Studierenden verfügen über fundierte und weiterführende literaturwissenschaftliche Kenntnisse eines romanischen Sprach- und Kulturraumes und der damit verbundenen interkulturellen Beziehungen. Sie sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie im Beifach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eines gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-Rom-1.1-LaKu und MA-Rom-1.1-Ling.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Hausarbeit im Umfang von maximal 25 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Referat und Hausarbeit doppelt gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-2.1-Lit	Schwerpunkt-Modul II Literaturwissenschaft	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst fallbezogene literaturwissenschaftliche Fragestellungen zu einem der romanischen Sprachräume sowie den damit verbundenen interkulturellen Beziehungen. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemstellungen zu erkennen und unter Berücksichtigung anspruchsvoller Forschungsliteratur repräsentative literaturwissenschaftliche Themen zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie im Beifach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, von denen eines gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: MA-Rom-2.1-Ling und MA-Rom-2.1-LaKu. Es muss der gleiche Schwerpunkt gewählt werden wie im Schwerpunkt-Modul I.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-1.2-Erg	Fachliches Ergänzungs-Modul	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst mindestens eine der nicht im Schwerpunkt-Modul studierten landes- und kulturwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Fachrichtungen der Romanistik. Die Studierenden verfügen über fundierte und weiterführende Kenntnisse in diesen Fachrichtungen. Sie sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (1 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Klausurarbeit und Referat doppelt gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-1.3-Spr	Sprachpraxis	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen die Sprachpraxis in einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1.2 (Französisch), C1.1 (Spanisch) bzw. B2.2 (Italienisch) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Qualifikationsziel sind ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können komplexe Texte zusammenfassen, modifizieren und redigieren.	
Lehrformen	2 Sprachlernseminare (4 SWS) Arbeitskreis (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute bis ausgezeichnete Kenntnisse einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelorstudiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Thesenpapier, einem Protokoll sowie einer mündlichen Präsentation im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-2.2-Prax	Wissenschaftliche Praxis	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst praxisbezogene Bereiche der Romanistik, darunter neueste Forschungsliteratur sowie spezifisch romanistische Themenfelder im gesellschaftlichen Kontext. Qualifikationsziele sind die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Urteilsbildung anhand grundlegender Werke der Romanistik sowie auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes, zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten.	
Lehrformen	Projekt Peer-Kolloquium Arbeitskreis (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache, Literatur und Kultur.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Bericht, einem Test sowie einer Präsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten von Bericht und Test jeweils fünffach gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 330 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-Rom-Präs	Wissenschaftliche Präsentation	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in Vorbereitung auf die Masterarbeit den Überblick über die zu einem klar abgegrenzten Thema zu untersuchenden Gegenstände, Vertrautheit mit der wichtigsten relevanten Forschungsliteratur sowie eine Gliederung für die Bearbeitung des Themas samt Argumentationsgang. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Masterarbeit sachgerecht vorzubereiten und vor Fachpublikum überzeugend darzulegen.	
Lehrformen	Konsultationen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind vertiefte fachliche Kenntnisse, wie sie im Schwerpunkt-Modul I, dem Fachlichen Ergänzungs-Modul und dem Sprach-Modul erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Exposé im Umfang von max. zehn Seiten sowie einem unbenoteten Kolloquium im Umfang von 30 Minuten, die beide bestanden sein müssen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/AK/S/ SLS/P/PK	V/AK/S/ SLS/P/PK	V/AK/S/ SLS/P/PK	V/AK/S/ /SLS/P/PK	
MA-Rom-1.1	Schwerpunkt-Modul I	2/1/0/0/0/0 (10)	0/0/2/0/0/0 (3)			13
MA-Rom-1.2-Erg	Fachliches Ergänzungs-Modul	2/1/0/0/0/0 (5)	0/0/2/0/0/0 (5)			10
MA-Rom-1.3-Spr	Sprachpraxis	0/1/0/2/0/0 (3)	0/0/0/2/0/0 (4)			7
MA-Rom-2.1	Schwerpunkt-Modul II		2/0/0/0/0/0 (3)	0/1/2/0/0/0 (7)		10
MA-Rom-2.2-Prax	Wissenschaftliche Praxis		0/1/0/0/0/0 (3)	0/0/0/0/2/2 (8)		11
MA-Rom-Präs	Wissenschaftliche Präsentation				(10)	10
				AA		4
	LP Kernfach	18	18	19	10	65
					Masterarbeit (20)	20
	LP Beifach					35

- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- AK Arbeitskreis
- S Seminar
- P Projekt
- PK Peerkolloquium
- SLS Sprachlernseminar
- AA Auslandsaufenthalt

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, den Auslandsaufenthalt sowie die Masterprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nichtbestehens zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Masterstudiengang Romanistik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen, z. B. Peerkolloquien (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache oder in der jeweiligen studierten Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 25 Seiten fordern. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal fünf Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Tests, Thesenpapiere, Protokolle, Berichte, Präsentationen, Exposé und Kolloquium.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete

Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit

„nicht bestanden“ bewertet und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Absatz 1 bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums dem Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende umfassende und entsprechend den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch) erworben hat, die ihn zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit in sprach-, literatur- oder kulturhistorischer, länderspezifischer und gegenwartsbezogener Perspektive befähigen, dass er über ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache verfügt und zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im Medien-, Kultur- oder Wissenschaftsbereich in der Lage ist.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit kann auch in französischer oder spanischer oder italienischer Sprache oder, auf Antrag, in einer anderen Sprache

geschrieben werden. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Absatz 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab. Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten im französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in den Modulen des Kernfachs, den Modulen des gewählten Beifachs sowie der Masterarbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Kernfachs und des gewählten Beifachs sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule des Kernfachs sind

1. Fachliches Ergänzungs-Modul
2. Sprachpraxis
3. Wissenschaftliche Praxis
4. Wissenschaftliche Präsentation

Wahlpflichtmodule des Kernfachs sind

1. Schwerpunkt-Modul I Landes- und Kulturwissenschaft oder Schwerpunkt-Modul I Sprachwissenschaft oder Schwerpunkt-Modul I Literaturwissenschaft
2. Schwerpunkt-Modul II Landes- und Kulturwissenschaft oder Schwerpunkt-Modul II Sprachwissenschaft oder Schwerpunkt-Modul II Literaturwissenschaft.

(3) Die von den Studierenden des Masterstudiengangs Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch) wählbaren Beifächer sind Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch), Slavistik sowie Klassische Philologie. Die den Beifächern zugeordneten Module des Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtbereichs sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung (Teil 1 des Modulhandbuchs der Beifächer) aufgeführt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag

ausnahmsweise um höchstens 15 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 9 April 2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27. Oktober 2009.

Dresden, den 25. Juni 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Teilfach Philosophie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 22. Juli 2018

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Teilfach Philosophie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 09/2015 vom 17. April 2015, Seite 60 bis 78), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die bzw. der Studierende des Teilfachs Philosophie verfügt einerseits über eine breite philosophische Orientierung sowie über fächerübergreifende Kenntnisse und beherrscht Fähigkeiten und Methoden, die sie bzw. er in verschiedenen Fächern und Disziplinen sowie auf veränderte und neue Berufsfelder anwenden kann.

(2) Die Studierenden sind geübt in der Lektüre und Interpretation philosophischer Texte und verfügen über Kenntnisse bezüglich zentraler Begriffe, Methoden und Probleme der Theoretischen Philosophie, der formalen Logik und der Praktischen Philosophie sowie über grundlegende Überblickskenntnisse wichtiger Epochen, Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse von Einzeldisziplinen, konkreten Themenbereichen und Problemfeldern der Theoretischen Philosophie, der Praktischen Philosophie, der Philosophie der Technik, der Kultur und Religion. Die Studierenden können Epochen, Autoren und Problemfelder historisch einordnen, systematische und philosophiegeschichtliche Fragestellungen kritisch analysieren und beurteilen und sind mit grundlegenden Methoden der philosophischen Reflexion und Argumentation vertraut. Sie sind in der Lage, philosophische Texte zu erschließen und zu diskutieren und selbst anspruchsvolle Texte zu schreiben. Die Studierenden sind in der Lage zur selbstständigen Aneignung und problemorientierten Vertiefung der erworbenen Kenntnisse, sodass sie mit Abschluss des Studiums die Fähigkeit besitzen, ihre erworbenen systematischen wie philosophiegeschichtlichen Kenntnisse exemplarisch und disziplinübergreifend auf spezielle Problemfelder anwenden können. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kompetenzen wie wissenschaftliches Arbeiten, Textverständnis, Diskursfähigkeit, Analyse komplexer Zusammenhänge, interdisziplinäres Denken, kritisches Problembewusstsein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihr breites philosophisches Grundlagenwissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer und ihre argumentativen Fähigkeiten dazu befähigt, nach

entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Archiv- und Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und der Medienarbeit und vielen anderen Bereichen zu bewältigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Inhalte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und den Wörtern „Lehr- und Lernformen“ wird das Wort „umfasste“ vorangestellt.
- c) Nach Absatz 2 wird nachfolgender Absatz 3 eingefügt: „Wenn in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Inhalte und Qualifikationsziele auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden.“.
- d) Der Absatz 3 wird der Absatz 4.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Inhalt des Studiums

Die Inhalte des Studiums erstrecken sich auf Grundlagen und ausgewählte Schwerpunkte der Praktischen und Theoretischen Philosophie sowie auf grundlegende Methoden der Philosophie. Die Grundlagen der Praktischen Philosophie umfassen Fragestellungen der Ethik, angewandten Ethik, Sozialphilosophie, politischen Philosophie sowie der Anthropologie. Die Grundlagen der theoretischen Philosophie umfassen Frage- und Problemstellungen aus den Gebieten der philosophischen Logik, der Sprachphilosophie, der Erkenntnistheorie, der Wissenschaftstheorie, der Metaphysik/Ontologie sowie der Philosophie des Geistes. Weitere Schwerpunkte bilden die Geschichts-, die Technik-, die Kultur- sowie die Religionsphilosophie.“

4. Die Anlage 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Mai 2018.

Dresden, den 22. Juli 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-PM1	Philosophische Propädeutik	Prof. Dr. Gerhard Schönrich
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die zentralen Fragestellungen und Positionen der Theoretischen sowie Praktischen Philosophie. Sie sind mit Grundbegriffen der Theoretischen und Praktischen Philosophie vertraut, können diese erläutern und bei der Erschließung von Texten aus diesen Bereichen anwenden.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Disziplinen und Themenbereiche der Theoretischen wie der Praktischen Philosophie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 SWS), Tutorium (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen und im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Fach Ethik/Philosophie der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Mittelschulen sowie Lehramt an Grundschulen. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Es schafft die Voraussetzungen für die Module PhF-Phil-BA-AM1 bzw. PhF-Phil-AM1 S, PhF-Phil-BA-AM2, PhF-Phil-BA-AM3 und PhF-Phil-FM1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-PM2	Logik und Argumentieren	Dr. Uwe Scheffler
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Methoden der Logik anwenden, um die Gültigkeit von Argumenten zu evaluieren. Sie sind mit den Formen und Problemen des philosophischen Argumentierens vertraut. Sie sind in der Lage, philosophische Texte zu strukturieren, und können diese selbstständig analysieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Grundlagen der Logik, der Texterschließung und Argumentation.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im Fach Ethik/Philosophie der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien, Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Mittelschulen sowie Lehramt an Grundschulen. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Es schafft die Voraussetzungen für die Module PhF-Phil-BA-AM1 bzw. PhF-Phil-AM1 S, PhF-Phil-BA-AM2, PhF-Phil-BA-AM3 und PhF-Phil-FM1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder aus einem Referat in einem Bearbeitungsumfang von 60 Stunden oder einem Protokoll im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note des Referates bzw. des Protokolls dreifach in die Modulnote eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-PM3	Geschichte der Philosophie	Prof. Dr. Thomas Rentsch
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen exemplarischen Einblick in die Philosophiegeschichte. Sie begreifen die zeitliche Abfolge philosophischer Theorien als eine Entwicklung von Problemstellungen und Lösungsvorschlägen, die auch das gegenwärtige Philosophieren prägen. Dadurch können sie Autoren und Werke in ihren jeweiligen historischen Zusammenhängen verstehen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist die Geschichte der europäischen Philosophie in Form eines exemplarischen Überblicks sowie philosophische Autoren und Werke der Philosophiegeschichte in ihrem historischen Kontext.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 SWS), Tutorium (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Ethik/Philosophie, im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Ethik/Philosophie sowie im Studiengang Lehramt an Mittelschulen im Fach Ethik/Philosophie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung sowie 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-AM1	Theoretische Philosophie	Prof. Dr. Gerhard Schönrich
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse in Bezug auf mindestens eine exemplarische Disziplin der Theoretischen Philosophie. Sie sind in der Lage, einen klassischen Text der theoretischen Philosophie zu analysieren und zu wichtigen Thesen und Positionen argumentativ Stellung zu beziehen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind ausgewählte Themenstellungen verschiedener Disziplinen der Theoretischen Philosophie, zum Beispiel in der philosophische Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Metaphysik, Ontologie oder Philosophie des Geistes.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Tutorium (2 SWS), Seminar (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen wie sie in den Modulen PhF-Phil-BA-PM1 und PhF-Phil-BA-PM2 zu erwerben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen und kleinen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Fach Ethik/Philosophie der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Es schafft die Voraussetzungen für die Module PhF-Phil-BA-SM1 und PhF-Phil-BA-SM3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder aus einem Referat in einem Bearbeitungsumfang von 60 Stunden oder einem Essay im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note des Referates bzw. Essays dreifach in die Modulnote eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-AM2	Praktische Philosophie	Prof. Dr. Thomas Rentsch
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse in Bezug auf mindestens eine exemplarische Disziplin der Praktischen Philosophie. Die Studierenden sind in der Lage, einen klassischen Text der praktischen Philosophie zu analysieren und zu wichtigen Thesen und Positionen argumentativ Stellung zu beziehen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind ausgewählte Themenstellungen verschiedener Disziplinen der Praktischen Philosophie, zum Beispiel in der Ethik, angewandten Ethik, Politischen Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie und Anthropologie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Tutorium (2 SWS), Seminar (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module PhF-Phil-BA-PM1 und PhF-Phil-BA-PM2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im Fach Ethik/Philosophie der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien , Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Mittelschulen sowie Lehramt an Grundschulen. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Es schafft die Voraussetzungen für die Module PhF-Phil-BA-SM1 oder PhF-Phil-SM1 S und PhF-Phil-BA-SM3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, einem Essay im Umfang von 60 Stunden sowie einem unbenoteten Referat in einem Bearbeitungsumfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Falle der Bewertung der unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ gehen die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note des Essays dreifach in die Modulnote ein. Im Falle der Bewertung der unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ gehen die Note der Klausurarbeit fünffach, die Note des Essays dreifach und die Note des Referates zweifach in die Modulnote ein.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-AM3	Philosophie der Religion, Kultur und Technik	Prof. Dr. Markus Tiedemann
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse in mindestens einer exemplarischen Disziplin aus den Gebieten der Philosophie der Kultur oder der Philosophie der Religion oder der Philosophie der Technik. Die Studierenden sind in der Lage, einen klassischen Text der Philosophie der Kultur oder der Philosophie der Religion oder der Philosophie der Technik zu analysieren und zu wichtigen Thesen und Positionen argumentativ Stellung zu beziehen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind ausgewählte Themenstellungen aus den Gebieten der Philosophie der Kultur oder der Philosophie der Religion oder der Philosophie der Technik.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Tutorium (2 SWS), Seminar (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen wie sie in den Modulen PhF-Phil-BA-PM1 und PhF-Phil-BA-PM2 zu erwerben sind.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Fach Ethik/Philosophie der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien, Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Mittelschulen sowie Lehramt an Grundschulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module PhF-Phil-BA-SM1 bzw. PhF-Phil-SM1 S und PhF-Phil-BA-SM3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder aus einem Referat in einem Bearbeitungsumfang von 60 Stunden oder einem Essay im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note des Referates bzw. Essays dreifach in die Modulnote eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-SM1	Themen der Philosophie	Prof. Dr. Gerhard Schönrich
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf ausgewählte philosophische Themen und Problemstellungen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse gemäß eigener Interessen und erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Erarbeitung bestimmter Themen und Problemstellungen der Philosophie.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind ausgewählte und disziplinenübergreifende Gegenstandsbereiche der Philosophie sowie ausgewählte weiterführende Begriffe, Probleme und Theorien.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen wie sie in den Modulen PhF-Phil-BA-AM1 bzw. PhF-Phil-AM1 S, PhF-Phil-AM2 bzw. PhF-Phil-AM2 S und PhF-Phil-BA-AM3 zu erwerben sind.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Ethik/Philosophie, im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Ethik/Philosophie sowie im Studiengang Lehramt an Mittelschulen im Fach Ethik/Philosophie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden sowie einem Referat und einem Essay im Umfang von jeweils 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen, wobei die die Note der Seminararbeit sechsfach, die Note des Referats und die Note des Essays jeweils zweifach in die Modulnote eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 300 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-BA-SM3	Wissen, Natur und Technik	Dr. Uwe Scheffler
Qualifikationsziele	Die Studierenden können ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Theoretischen Philosophie und der Wissenschaftstheorie oder Technikphilosophie disziplinübergreifend und projektorientiert anwenden.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind spezielle ausgewählte Probleme der Theoretischen Philosophie, der Wissenschaftstheorie oder der Technikphilosophie.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen wie sie in den Modulen PhF-Phil-BA-AM1, PhF-Phil-BA-AM2 und PhF-Phil-BA-AM3 zu erwerben sind.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie der jeweiligen betreffenden Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und im Fach Ethik/Philosophie der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat in einem Bearbeitungsumfang von 30 Stunden und einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note des Referates dreifach und die Note der Seminararbeit siebenfach in die Modulnote eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Module im Teilfach Philosophie		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
Modul-Nr.	Modulname							
PhF-Phil-BA-PM1	Philosophische Propädeutik	2/0/0/2 1 PL	2/0/0/2 1 PL					10
PhF-Phil-BA-PM2	Logik und Argumentieren	2/2/0/0 1 PL	0/0/2/0 1PL					8
PhF-Phil-BA-PM3	Geschichte der Philosophie	2/0/0/2	2/0/0/2 1 PL					8
PhF-Phil-BA-AM1	Theoretische Philosophie			2/0/0/2 1 PL	0/0/2/0 1 PL			8
PhF-Phil-BA-AM2	Praktische Philosophie			2/0/0/2 1 PL	0/0/2/0 2 PL			9
PhF-Phil-BA-AM3	Philosophie der Religion, Kultur und Technik			0/0/2/0 1 PL	2/0/0/2 1 PL			8
PhF-Phil-BA-SM1	Themen der Philosophie					0/0/2/0 2 PL	0/0/2/0 1 PL	12
PhF-Phil-BA-SM3	Wissen, Natur und Technik					0/0/2/0 2 PL		7
LP								70

LP Leistungspunkte
V Vorlesung
Ü Übung

S Seminar
T Tutorium
PL Prüfungsleistung(en)

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 22. Juli 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 22. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2015 vom 30. März 2015, Seite 53 bis 75) die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 3. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2018 vom 15. Januar 2018, Seite 125 bis 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Testate“ werden die Wörter „und Protokolle“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird die folgende Nummerierung angefügt:
„12. Das Protokoll ist ein formalisierter Bericht über Ablauf und Ergebnis eines Ereignisses, wodurch die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse in angemessener Weise dokumentieren zu können.“

2. In der Anlage werden die Angaben zum „Teilfach Philosophie“ durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Obligatorische Module sind:

1. Philosophische Propädeutik
2. Logik und Argumentieren
3. Geschichte der Philosophie
4. Theoretische Philosophie
5. Praktische Philosophie
6. Philosophie der Religion, Kultur und Technik
7. Themen der Philosophie
8. Wissen, Natur und Technik“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Mai 2018.

Dresden, den 22. Juli 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anzeige über die Ungültigkeit von zwei großen Dienstsiegeln der Hochschule Esslingen

An der Hochschule sind die im Beispiel dargestellten zwei Farbdrucksiegel (Ø 35 mm) als verlustig gemeldet und mit Wirkung vom 25.07.2018 für ungültig erklärt worden.

Beschreibung:

Siegel-Nr. **10** (verschlüsselt) trägt das Landeswappen Baden-Württemberg (im Schild drei schreitende schwarze Löwen mit Zungen)
mit der oberen Umschrift: **HOCHSCHULE**
sowie der unteren Umschrift: **ESSLINGEN**

Siegel-Kennung:

vor dem Wort **Hochschule** und nach dem Wort **Esslingen** befindet sich die Kennung
◦

Abbildung/Beispiel:



Beschreibung:

Siegel-Nr. **12** (verschlüsselt) trägt das Landeswappen Baden-Württemberg (im Schild drei schreitende schwarze Löwen mit Zungen)
mit der oberen Umschrift: **HOCHSCHULE**
sowie der unteren Umschrift: **ESSLINGEN**

Siegel-Kennung:

vor dem Wort **Hochschule** und nach dem Wort **Esslingen** befindet sich die Kennung
◦◦

Abbildung/Beispiel:



Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Hochschule Esslingen um Unterrichtung.

(Tel.: +49 711 397-3010, Fax: +49 711 397-3012)

Alle anderen Dienstsiegel sind von dieser Regelung nicht betroffen.